

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Neunzehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Vorbemerkungen	5
I.1 Aufgabenstellung	5
I.2 Bisherige Berichterstattung	5
II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Achtzehnten Bericht	5
II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften	5
II.1.1 Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) vom 24. Oktober 2010	5
II.1.2 Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011	6
II.1.3 Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (24. BAföGÄndG) vom 6. Dezember 2011	6
II.1.4 Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) vom 7. Dezember 2011	6
II.1.5 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011	6
II.1.6 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG	6
II.1.7 Der Familienleistungsausgleich	7
II.2 Bewertung, Quantitäten und Strukturen	8
II.2.1 Geförderte Auszubildende	8
II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung	20
II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand	26
II.2.4 Entwicklung der Staatsdarlehen	29
II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen	33

	Seite
II.3 Veränderung der Grunddaten	35
II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung	35
II.3.2 Einkommensentwicklung	35
II.3.3 Entwicklung der Verbraucherpreise	38
II.3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung	40
III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung	41
III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen	41
III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung	41
III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge	41
III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG	44
III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971	47
III.4 Bedarfsermittlung	47
III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung	48
III.6 Schlussfolgerungen	48
IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 15. Dezember 2011	48

Verzeichnis der Übersichten

	Seite
Übersicht 1 Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland	9
Übersicht 2 Geförderte Studierende 2010 im Ländervergleich	10
Übersicht 3 Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland	11
Übersicht 4 Geförderte Schüler 2010 im Ländervergleich	12
Übersicht 5 Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung	13
Übersicht 6 Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2010)	14
Übersicht 7 Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2010)	15
Übersicht 8 Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2010)	15
Übersicht 9 Geförderte Studierende nach Alter (2010)	16
Übersicht 10 Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2010) ..	17
Übersicht 11 Geförderte Schüler nach Alter (2010)	18
Übersicht 12 Einkünfte der Eltern der im Jahr 2010 geförderten Studierenden	19
Übersicht 13 Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG Geförderten	21
Übersicht 14 Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2010	23
Übersicht 15 Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge	26
Übersicht 16 Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2008/2010)	26
Übersicht 17 Geförderte Schüler nach Voll- und Teilförderung (2008/2010)	27
Übersicht 18 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2010)	28
Übersicht 19 Entwicklung des Finanzaufwandes	29
Übersicht 20 Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –	30
Übersicht 21 Darlehensverwaltung – Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlasse –	31
Übersicht 22 Darlehensverwaltung – Entwicklung der Darlehensrückflüsse –	32
Übersicht 23 Darlehensverwaltung – Von der KfW bewilligte Darlehensverträge nach durchschnittlicher Laufzeit und monatlicher Auszahlungssumme –	33
Übersicht 24 Darlehensverwaltung – Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –	34
Übersicht 25 Einkommensentwicklung 2008 bis 2012	36
Übersicht 26 Anhebung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitsuchende	37

	Seite
Übersicht 27 Höhe der monatlichen Renten (Durchschnitt) aus der gesetzlichen Rentenversicherung	38
Übersicht 28 Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2005 bis 2012	38
Übersicht 29 Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 1998 bis 2010	39
Übersicht 30 Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen	40
Übersicht 31 Bundeshaushalt 2011, RegE Bundeshaushalt 2012 sowie Finanzplan bis 2015	41
Übersicht 32 Bedarfssätze	42
Übersicht 33 Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung ..	43
Übersicht 34 Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung	43
Übersicht 35 Freibeträge vom Vermögen	44
Übersicht 36 Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2	46

I. Vorbemerkungen

I.1 Aufgabenstellung

Nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) sind „die Bedarfssätze, Freibeträge sowie die Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 alle zwei Jahre zu überprüfen und durch Gesetz ggf. neu festzusetzen. Dabei ist der Entwicklung der Einkommensverhältnisse und der Vermögensbildung, den Veränderungen der Lebenshaltungskosten sowie der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen. Die Bundesregierung hat hierüber dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat zu berichten.“

I.2 Bisherige Berichterstattung

Die Bundesregierung hat bisher 18 Berichte nach § 35 BAföG vorgelegt¹. Die Vorlage des 2. und 5. Berichts war durch das 1. bzw. 2. Haushaltsstrukturgesetz, die des 18. Berichts durch das 22. BAföGÄndG jeweils um ein Jahr hinausgeschoben, die des 15. Berichts um ein Jahr vorverlegt worden. Alle übrigen Berichte wurden wie auch der nunmehr 19. Bericht im regulären Zweijahresrhythmus vorgelegt.

Seit dem achten Bericht sind nach einer Änderung des § 35 BAföG durch das 11. BAföGÄndG die Berichte dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat vorzulegen.

II. Entwicklung der Ausbildungsförderung seit dem Achtzehnten Bericht

Der Berichtszeitraum umfasst die Jahre 2008 bis 2010 und berücksichtigt die in diesem Zeitraum erfolgten Entwicklungen sowie die statistischen Daten bis einschließlich des Jahres 2010, soweit diese zum Zeitpunkt der Berichterstellung vorlagen. Ferner sind Änderungen der Gesetze und Rechtsverordnungen seit dem letzten Bericht berücksichtigt.

¹ Erster Bericht vom 13. Dezember 1973 – Bundestagsdrucksache 7/1440
Zweiter Bericht vom 30. Dezember 1976 – Bundestagsdrucksache 8/28
Dritter Bericht vom 9. November 1978 – Bundestagsdrucksache 8/2269
Vierter Bericht vom 26. Februar 1981 – Bundestagsdrucksache 9/206
Fünfter Bericht vom 21. Dezember 1983 – Bundestagsdrucksache 10/835
Sechster Bericht vom 2. Januar 1986 – Bundestagsdrucksache 10/4617
Siebter Bericht vom 2. Oktober 1987 – Bundestagsdrucksache 11/877
Achter Bericht vom 2. Oktober 1989 – Bundestagsdrucksache 11/5524
Neunter Bericht vom 14. Januar 1992 – Bundestagsdrucksache 12/1920
Zehnter Bericht vom 17. Januar 1994 – Bundestagsdrucksache 12/6605
Elfter Bericht vom 21. Dezember 1995 – Bundestagsdrucksache 13/3413
Zwölfter Bericht vom 16. Dezember 1997 – Bundestagsdrucksache 13/9515
Dreizehnter Bericht vom 23. Dezember 1999 – Bundestagsdrucksache 14/1927
Vierzehnter Bericht vom 14. Dezember 2001 – Bundestagsdrucksache 14/7972
Fünfzehnter Bericht vom 15. April 2003 – Bundestagsdrucksache 15/890
Sechzehnter Bericht vom 21. Februar 2005 – Bundestagsdrucksache 15/4995
Siebzehnter Bericht vom 18. Januar 2007 – Bundestagsdrucksache 16/4123
Achtzehnter Bericht vom 19. Januar 2010 – Bundestagsdrucksache 17/485

II.1 Änderung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Seit dem 18. Bericht wurde das BAföG durch fünf Gesetze geändert:

II.1.1 Dreiundzwanzigstes Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (23. BAföGÄndG) vom 24. Oktober 2010

Mit dem 23. BAföGÄndG wurden mit Wirkung zum 1. Oktober 2010 Anpassungen und materielle Leistungsverbesserungen im BAföG und soweit vergleichbar entsprechend auch im Gesetz zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung (AFBG) und im Arbeitsförderungsrecht nach dem SGB III vorgenommen:

- Die Bedarfssätze wurden um 2 Prozent und die Freibeträge um 3 Prozent angehoben, die Sozialpauschalen den aktuellen Sozialversicherungsbeitragsätzen angepasst und um die gesonderte Freistellung steuerlich geförderter privater Altersvorsorgebeiträge („Riester-Rente“) vom anrechenbaren Einkommen ergänzt.
- Die förderungsrechtliche Altersgrenze für die Aufnahme eines Masterstudiums wurde auf 35 Jahre angehoben, um Bachelorabsolventen die Möglichkeit zu geben, zunächst unmittelbar eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, ohne den Anspruch auf spätere Förderung auch noch eines Masterstudiums zu verlieren. Für Auszubildende mit Kindern wurde die Altersgrenze zudem weiter flexibilisiert und für die individuelle Planung von Familien-, Erwerbstätigkeits- und Ausbildungsphasen geöffnet.
- Mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung wurden die Wohnkosten bei den Bedarfssätzen voll pauschaliert, Leistungsnachweise alternativ zur individuellen Professorenbescheinigung durch Beleg des jeweils erreichten ECTS-Leistungspunktestands ermöglicht und das Nachweiserfordernis von Sprachkenntnissen bei Auslandsaufenthalten abgeschafft.
- Erstmalige Fachrichtungswechsel werden nicht länger mit einem Wechsel der Förderungsart zu verzinlichen Bankdarlehen zum Ende der Regelstudienzeit sanktioniert.
- Zur zielgenaueren Förderung von Begabung und Leistungsbereitschaft auch unter BAföG-Empfängern werden Stipendienleistungen, bspw. aus dem Deutschlandstipendium nach dem StipG, bei der Einkommensberechnung im BAföG pauschal bis zu 300 Euro monatlich freigestellt. Die bisherigen ausschließlich von Studiendauer und Abschlussergebnis abhängigen Teilerlasse vom Darlehensanteil BAföG-geförderter Studierender laufen im Gegenzug nach einer Übergangszeit bis Ende 2012 für danach erfolgende Studienabschlüsse aus.
- Eingetragene Lebenspartnerschaften wurden in BAföG, AFBG und SGB III förderungsrechtlich der Ehe durchgängig gleichgestellt.

II.1.2 Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union und zur Anpassung nationaler Rechtsvorschriften an den EU-Visakodex vom 22. November 2011

In § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG wurde eine Bezugnahme auch auf § 25a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) eingefügt. § 8 BAföG schließt Ausländer in den Kreis der förderungsberechtigten Personen ein, sofern sie eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive in Deutschland haben. Dieser Regelungssystematik entsprechend waren – als Folgeänderung zum seit dem 1. Juli 2011 geltenden § 25a AufenthG – auch Inhaber eines Aufenthaltstitels nach § 25a AufenthG, d. h. geduldete, gut integrierte jugendliche und heranwachsende Ausländer, die die Voraussetzungen des § 25a AufenthaltG erfüllen, in den Berechtigtenkreis der Bestimmung des § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG einzubeziehen.

II.1.3 24. Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (24. BAföGÄndG) vom 6. Dezember 2011

Mit dem 24. BAföGÄndG ist die dem Gesetzgeber mit Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 21. Juni 2011 auferlegte Neuregelung zu Darlehensteilerlassen für frühzeitigen Studienabschluss für Studiengänge mit durch Rechtsvorschrift festgelegter Mindeststudienzeit erfolgt. Die Neuregelung der durch das 23. BAföGÄndG ohnehin ab 2013 grundsätzlich abgeschafften und nur noch für Studienabschlüsse bis zum Jahresende 2012 weiter geltenden Teilerlassregelung war für die Restlaufzeit notwendig geworden, weil es das BVerfG für mit Artikel 3 GG unvereinbar erklärt hatte, dass Absolventen in Studiengängen mit Mindeststudienzeiten, die die für denselben Studiengang festgelegte Regelstudienzeit um weniger als vier Monate unterschreiten, von vornherein vom sog. großen Teilerlass nach § 18b Absatz 3 Satz 1 BAföG objektiv ausgeschlossen bleiben. Diese Ungleichbehandlung wurde durch die neuen Absätze 4 und 5 des § 18b BAföG nunmehr beseitigt. In solchen Fällen wird der große Teilerlass nunmehr bereits dann gewährt, wenn die vorgeschriebene Mindestausbildungszeit nicht überschritten wurde; für den kleinen Teilerlass nach § 18b Absatz 3 Satz 2 BAföG genügt es entsprechend, wenn die Mindestausbildungszeit um höchstens zwei Monate überschritten wurde. Altfälle von Teilerlassverfahren, die im Zeitpunkt der Entscheidung des BVerfG bereits bestandskräftig oder rechtskräftig abgeschlossen waren, werden durch die Neuregelung nicht betroffen.

II.1.4 Gesetz zur Umsetzung der Beitreibungsrichtlinie sowie zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz – BeitrRLUmsG) vom 7. Dezember 2011

Mit dem BeitrRLUmsG wurden in § 47 Absatz 5 Nummer 1 BAföG als rein redaktionelle Folgeänderung zum gleichzeitig geregelten Wegfall der Lohnsteuerkarte und deren Ersatz durch das Verfahren der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale die Wörter „auf der Lohn-

steuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbetrag“ durch die Wörter „als Lohnsteuerabzugsmerkmal mitgeteilten Freibetrag“ ersetzt.

II.1.5 Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt vom 20. Dezember 2011

Auch das Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt hat im BAföG zu lediglich redaktionellen Folgeänderungen geführt, die durch die Neufassung des Dritten Kapitels des SGB III (Arbeitsförderung) erforderlich geworden waren. In den § 11 Absatz 4 Satz 1, § 18a Absatz 1 Satz 2, § 23 Absatz 1 Satz 2 und § 25 Absatz 3 Satz 1 BAföG wurde jeweils die Angabe „§ 59“ durch die Angabe „§ 56“ ersetzt.

II.1.6 Verordnungen und Verwaltungsvorschriften zum BAföG

Seit dem 18. Bericht wurden folgende zur Durchführung des BAföG erlassene Verordnungen geändert:

II.1.6.1 Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland (BAföG-AuslandszuschlagsV)

Mit Artikel 6 des 23. BAföGÄndG erfolgte eine grundlegende Änderung der BAföG-AuslandszuschlagsV.

Durch Aufhebung des § 13 Absatz 3 BAföG im Zuge des 23. BAföGÄndG wird Studierenden auch bei einer Ausbildung im Ausland außerhalb der EU und der Schweiz nunmehr der erhöhte Wohnzuschlag pauschal gewährt. Um Doppelförderungseffekte zu vermeiden, mussten die Auslandszuschläge zeitgleich entsprechend gekürzt werden. Während die Auslandszuschläge sich bisher aus einem Grundzuschlag, dessen Höhe sich an der dem jeweiligen Zielstaat zugeordneten Zonenstufe orientierte, und dem Kaufkraftausgleich zusammensetzte, wird ein Auslandszuschlag jetzt nur gewährt, wenn dies zum Zweck des Kaufkraftausgleichs erforderlich erscheint. Die auf dieser Basis neu festgesetzten Auslandszuschläge berücksichtigen zudem zugleich auch die aktuellen Kaufkraftunterschiede. Diese weichen zum Teil erheblich von den bei der letzten Festsetzung der Auslandszuschläge zugrundegelegten Kaufkraftunterschieden ab.

Der neue Auslandszuschlag bemisst sich nach dem Prozentsatz, den das Auswärtige Amt zum Kaufkraftausgleich festsetzt. Bezugsgröße ist der Bedarf nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 Nummer 2 BAföG. Für Bewilligungszeiträume, die im 1. Halbjahr eines Jahres beginnen, ist der zum 1. Oktober des Vorjahres festgesetzte Prozentsatz maßgeblich, für Bewilligungszeiträume, die im 2. Halbjahr eines Jahres beginnen, der zum 1. April desselben Jahres festgesetzte Prozentsatz. Der Prozentsatz gilt jeweils für den gesamten Bewilligungszeitraum, soweit der maßgebliche Bedarfssatz gleichbleibt. Mit Bedarfssatzänderungen erfolgt auch eine neue Auslandszuschlagsfestsetzung.

II.1.6.2 Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland regelt die an konkrete Zielstaaten geknüpfte Zuständigkeit der einzelnen Bundesländer für die ihnen durch § 45 Absatz 4 BAföG obliegende Bestimmung des örtlich zuständigen Amtes, welches die Entscheidungen über Ausbildungsförderung im Ausland zentral für Antragsteller aus dem gesamten Bundesgebiet trifft. Die Bestimmung gesonderter zentraler Auslandszuständigkeiten soll gewährleisten, dass Fachwissen und Praxiserfahrung gebündelt werden, die nicht in jedem Bundesland und in jedem Amt für Ausbildungsförderung für jedes Land der Erde bereit gehalten werden können.

Die bisherige Verordnung hatte insbesondere das für die Förderung in den Benelux-Staaten und Asien zuständige Land Niedersachsen (Amt für Ausbildungsförderung bei der Region Hannover) überproportional belastet – vor allem als Folge der Ausdehnung der Auslandsförderung durch das 22. BAföGÄndG. Zum 1. Januar 2012 wurden durch die Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit für Ausbildungsförderung im Ausland vom 19. Oktober 2011 (BGBl. I S. 2098) die Länder-Zuständigkeiten umverteilt. Um vorhandene Spezialkenntnisse über die Bildungssysteme ausländischer Staaten in größtmöglichem Umfang weiter nutzen zu können und die Zahl der Zuständigkeitsverlagerungen auch im Interesse der davon betroffenen Auszubildenden zu begrenzen, wird die Zahl der Veränderungen auf das unabdingbare Maß beschränkt. Neben dem zu entlastenden Land Niedersachsen werden daher nur die im Ländervergleich bislang weniger belasteten Länder Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg in die Umverteilung einbezogen. Zudem wird eine bisher nicht enthaltene Zuständigkeitsverteilung für die Länder Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstaat vorgenommen.

II.1.6.3 Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG-FormblattVwV 2011)

Aufgrund der Rechtsänderungen durch das 23. BAföGÄndG ergab sich die Notwendigkeit, die zur Feststellung des Anspruchs auf Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erforderlichen Antragsformblätter entsprechend anzupassen. Die zugrundeliegende Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Bestimmung der Formblätter nach § 46 Absatz 3 BAföG wurde mit der BAföG-FormblattVwV 2011 (GMBL 2011 S. 201) neu erlassen.

Bei der Überarbeitung wurden insbesondere auch die Erfahrungen aus der Verwaltungspraxis, die Verbesserungsvorschläge aus dem Abschlussbericht des Nationalen Normenkontrollrates (NKR) „Einfacher zum Studierenden-BAföG (März 2010)“ zur Steigerung der Bürgerfreundlichkeit und Vereinfachung des Gesetzesvollzugs sowie Anregungen der Sprachberatung durch die Gesellschaft für deutsche Sprache (GfdS) umgesetzt.

II.1.7 Der Familienleistungsausgleich

Die vom Bundesverfassungsgericht zuletzt in seinen grundsätzlichen Entscheidungen vom 10. November 1998 (BVerfGE 99, 246 ff.), vom 25. September 1992 (BVerfGE 87, 153 ff.) und vom 29. Mai 1990 (BVerfGE 82, 60 ff.) geforderte Steuerfreistellung von Elterneinkommen in Höhe des sächlichen Bedarfs sowie des Betreuungs- und Erziehungsbedarfs eines Kindes wird nach § 31 EStG durch Kindergeld oder durch Abzug der Freibeträge für Kinder bewirkt. Bewirkt der Anspruch auf Kindergeld im gesamten Veranlagungszeitraum die gebotene steuerliche Freistellung nicht vollständig, werden die Freibeträge für Kinder vom Einkommen abgezogen und die tarifliche Einkommensteuer um den Anspruch auf Kindergeld erhöht. In diesem Fall beschränkt sich der Familienleistungsausgleich auf die gebotene Steuerfreistellung. Soweit das Kindergeld über den für diesen Zweck erforderlichen Betrag hinausgeht, dient es der Förderung der Familien, und zwar vornehmlich der Familien mit geringerem Einkommen und mehreren Kindern.

Ab dem Jahr 2010 erhalten Eltern Kindergeld in Höhe von monatlich 184 Euro für erste und zweite Kinder, 190 Euro für dritte Kinder und 215 Euro für jedes weitere Kind.

Der Kinderfreibetrag für das sächliche Existenzminimum wurde ab dem Veranlagungszeitraum 2010 auf 4 368 Euro angehoben. Daneben besteht ein Anspruch auf den einheitlichen Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf eines Kindes, der für alle zu berücksichtigenden Kinder gilt. Dieser Freibetrag beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2010 jährlich 2 640 Euro. Insgesamt betragen die steuerlich für jedes Kind zu berücksichtigenden Freibeträge 7 008 Euro ab dem Jahr 2010.

Kinder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und z. B. für einen Beruf ausgebildet werden, können für den Anspruch auf Kindergeld nur dann berücksichtigt werden, wenn ihre Einkünfte und Bezüge den Betrag von 8 004 Euro nicht übersteigen. Zu berücksichtigen sind die Einkünfte und Bezüge des Kindes, die zur Bestreitung des Unterhalts und der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Besondere Ausbildungskosten sowie bestimmte Sozialversicherungsbeiträge mindern die Höhe der Einkünfte und Bezüge eines Kindes.

Ab dem Jahr 2012 entfällt diese Einkünfte- und Bezügelgrenze. Stattdessen wird ein volljähriges Kind dann grundsätzlich bis zum Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums berücksichtigt. Darüber hinaus besteht für ein Kind Anspruch auf Kindergeld, wenn es z. B. weiterhin für einen Beruf ausgebildet wird und keiner Erwerbstätigkeit nachgeht, die 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit übersteigt.

Volljährige Kinder können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des § 32 EStG noch bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres berücksichtigt werden. Die Altersstruktur der mit BAföG Geförderten (dazu vgl. unter II.2.1.4) relativiert die unmittelbare Relevanz dieser einkommensteuerrechtlichen Altersbeschränkung für diesen Personenkreis zusätzlich. Die verbleibenden mindestens 25-Jährigen machen je nach Art der Ausbildungsstätte nur noch einen Anteil von bereits deutlich unter 50 Prozent der BAföG-Empfänger aus.

Außerhalb des Familienleistungsausgleichs kommt seit 2002 ein Freibetrag zur Abgeltung des Sonderbedarfs eines sich in Berufsausbildung befindenden, auswärtig untergebrachten, volljährigen Kindes von jährlich bis zu 924 Euro zum Abzug.

II.2 Bewertung, Quantitäten und Strukturen

Nach den im letzten Bericht zunächst noch beobachteten stagnierenden durchschnittlichen Förderbeträgen und sinkenden Gefördertenzahlen, zu denen sich eine Trendwende infolge der deutlichen Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge mit dem 22. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2007 erst ab 2008 abzeichnete, finden jetzt die vollen Auswirkungen des 22. und erste Auswirkungen auch des 23. BAföGÄndG vom 24. Oktober 2010 ihren Niederschlag. Dies gilt vor allem im Bereich der Studierenden, bei denen die jahresdurchschnittliche Gefördertenzahl seit dem letzten Berichtszeitraum um rund 50 000 gestiegen ist. Dies bedeutet eine Zunahme der Gefördertenzahl um fast 16 Prozent.

Zwar ist im selben Zeitraum mit dem deutlichen Zuwachs insb. der Studienanfängerzahlen die Gesamtzahl der Studierenden um rd. 9,3 Prozent und zugleich auch die der davon dem Grunde nach Förderungsberechtigten (dies waren wie im letzten Berichtszeitraum unverändert 71,2 Prozent) um rd. 9,4 Prozent angestiegen. Der daran gemessen nochmals erheblich stärkere Anstieg der tatsächlich mit BAföG Geförderten ist aber vor allem auf die Leistungsverbesserungen durch das 22. BAföGÄndG zurückzuführen, die erst in diesem Berichtszeitraum voll durchgeschlagen haben und in 2010 zusätzlich mit ersten Effekten des 23. BAföGÄndG zusammentreffen.

Im Bereich der Schülerförderung ist die jahresdurchschnittliche Gefördertenzahl im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum zwar deutlich schwächer, nämlich nur um 3,6 Prozent, angestiegen. Dies ist allerdings im Zusammenhang mit der Tatsache zu sehen, dass im gleichen Zeitraum der demographischen Entwicklung folgend die Gesamtzahl der Schüler, einschließlich derer, die eine nach dem BAföG förderungsfähige schulische Ausbildung durchlaufen, anders als die Studierendenzahlen zurückgegangen ist. Ohne die Auswirkungen der Leistungsverbesserungen im BAföG wäre es hier zu einem Rückgang der Gefördertenzahlen gekommen.

Die insgesamt deutlich zweigeteilte Entwicklung der Gefördertenzahlen im Studierendenbereich einerseits und im Schülerbereich andererseits führt zu einem Anstieg der insgesamt jahresdurchschnittlich mit BAföG Geförderten im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum von rd. 525 000 auf rund 585 000, also um immer noch 11,4 Prozent.

Bei den durchschnittlichen monatlichen Förderbeträgen hat es im Schülerbereich mit einem Anstieg um 11,2 Prozent von 321 Euro im Jahr 2008 auf 357 Euro im Jahr 2010 ein noch stärkeres Plus gegeben als bei den Studierenden, deren monatliche Förderungsbeträge um 9,5 Prozent von durchschnittlich 398 Euro auf zuletzt 436 Euro gestiegen sind.

Die bereits im letzten Berichtszeitraum beobachtete dynamisch steigende Entwicklung (mit einem Anstieg um sei-

nerzeit bereits über 43 Prozent) im Bereich der Auslandsförderung hat sich in diesem Berichtszeitraum nicht nur in gleichem Maße fortgesetzt, sondern sogar zusätzlich noch weiter verstärkt. Insgesamt wurden mit zuletzt fast 43 200 im Ausland mit BAföG geförderten Auszubildenden rund 54 Prozent mehr BAföG-Empfänger für einen Auslandsaufenthalt gefördert als noch 2008 (rd. 28 000).

Auch die Zahl der mit BAföG geförderten ausländischen Auszubildenden ist im Berichtszeitraum nochmals kräftig angestiegen, nämlich um über 28 Prozent von knapp 47 000 auf zuletzt über 60 000.

Wie bereits im letzten Berichtszeitraum ist der Anteil weiblicher Geförderter weiterhin sowohl im Studierendenbereich als auch erst recht im Schülerbereich höher gewesen als der der männlichen Geförderten. Die männlichen BAföG-Empfänger haben aber in beiden Bereichen etwas aufgeholt und stellten im Jahr 2010 einen Anteil von 46,1 Prozent bei den Studierenden (2008: 46 Prozent) und von 38,8 Prozent bei den Schülern (2008: 37,8 Prozent).

Die Ausgaben für die Ausbildungsförderung sind seit dem letzten Berichtszeitraum um fast ein Viertel angestiegen, von insgesamt 2,313 Mrd. Euro in 2008 auf 2,860 Mrd. Euro in 2010.

II.2.1 Geförderte Auszubildende

II.2.1.1 Entwicklung der Zahl der durchschnittlich Geförderten

An den Hochschulen ist die Zahl der Studierenden, die dem Grunde nach für eine Förderung nach dem BAföG in Frage kommen, von 2000 bis 2006 kontinuierlich und insgesamt deutlich auf zunächst 1 385 000 gestiegen, 2007 und 2008 geringfügig wieder gefallen und dann erneut gestiegen auf zuletzt 1 494 000, den bislang höchsten Stand.

Die Zahl der tatsächlich geförderten Studierenden im Berichtszeitraum ist um 16 Prozent von 333 000 auf 386 000 gestiegen, entsprechend stieg die Gefördertenquote im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum leicht von 24,4 Prozent auf 25,8 Prozent im Jahr 2010. Sie liegt damit bei etwas über einem Viertel aller dem Grunde nach Berechtigten.

An Universitäten stieg die Zahl der geförderten Studierenden von 229 000 auf 262 000 (14,4 Prozent), an Fachhochschulen von 104 000 auf 124 000 (19,2 Prozent). Die Gefördertenquote lag an Fachhochschulen mit 25,7 Prozent (2008: 26,2 Prozent) nach kontinuierlicher Annäherung während der letzten Dekade in 2010 erstmalig unter der Quote an Universitäten (jetzt: 25,9 Prozent nach 23,6 Prozent in 2008).

Die seit dem 16. Bericht enthaltene Übersicht 2, die jedes Bundesland gesondert ausweist, lässt folgende Entwicklungen in den einzelnen Ländern erkennen:

Der Anteil der dem Grunde nach Anspruchsberechtigten bewegt sich im derzeitigen Berichtszeitraum zwischen rund 65 Prozent in Berlin und rund 79 Prozent in Bayern; die Gefördertenquote schwankt zwischen jeweils rund 18 Prozent in Baden-Württemberg und im Saarland bis rund 37 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen

und Thüringen. Zwischen 2008 und 2010 ist die Gefördertenquote in 14 Bundesländern leicht um jeweils rund ein bis drei Prozentpunkte gestiegen, am stärksten in Niedersachsen mit fünf und in Bremen mit vier Prozentpunkten. Gleichgeblieben ist sie in Baden-Württemberg und Berlin.

Auch die Zahl der geförderten Schüler ist von 2008 auf 2010 gestiegen, und zwar um 3,6 Prozent von 192 100 auf 199 100.

Davon entfielen erneut mehr als die Hälfte auf die Berufsfachschulen mit einem Rückgang von 2,9 Prozent von rund 106 900 auf rund 103 800. Die zweitgrößte Gruppe bildeten mit rund 33 700 die Fachschulen (2008: 30 000).

In den Ausbildungsgängen des Zweiten Bildungswegs (Abendschulen und Kollegs) stieg die Zahl der Geförderten deutlich von rund 29 700 (2008) auf rund 34 400.

Auch bei den Fachoberschulen ist die Zahl der Geförderten gestiegen, und zwar um rund 12 Prozent auf rund 15 800 gegenüber rund 14 100 im Jahr 2008. Dabei ist der Anstieg der geförderten Fachoberschüler mit vorausgegangener Berufsausbildung um rund 14 Prozent und

damit weitaus stärker ausgefallen als der der Vergleichsgruppe ohne Berufsausbildung als Zugangsvoraussetzung (rund 5 Prozent). Rund 80 Prozent aller in 2010 geförderten Fachoberschüler gehörten einer Fachoberschulklasse an, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt.

Im Ländervergleich hat sich zwischen 2008 und 2010 die Zahl der insgesamt geförderten Schüler in deutlich unterschiedlichem Maße entwickelt, nämlich zwischen einem deutlichen Minus von 21,7 Prozent (von 8 164 auf 6 396) in Mecklenburg-Vorpommern und von 17,7 Prozent (von 22 697 auf 18 684) in Sachsen einerseits und einem ebenso deutlichen Plus von 20,9 Prozent (von 7 462 auf 9 019) in Hessen bzw. von 17,9 Prozent in Nordrhein-Westfalen (von 35 786 auf 42 192) auf der anderen Seite. Die wenigsten geförderten Schüler hat weiterhin das Saarland (1 072), die meisten Nordrhein-Westfalen (42 192). Dabei korreliert die Gefördertenzahl im Schüler-Bereich nach wie vor weniger mit der Einwohnerzahl des jeweiligen Bundeslandes, als dies im Studierendenbereich der Fall ist.

Übersicht 1

Entwicklung der Zahl der geförderten Studierenden in Deutschland

		2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Studierende insgesamt ¹	Tsd.	1.741	1.777	1.845	1.916	1.961	1.925	1.940	1.926	1.919	2.004	2.098
Davon:												
Anspruchsberechtigte ²	Tsd.	1.086	1.135	1.203	1.274	1.344	1.372	1.385	1.372	1.366	1.424	1.494
in %		62,4	63,9	65,2	66,5	68,6	71,3	71,4	71,2	71,2	71,1	71,2
Anspruchsberechtigte ²	Tsd.	1.086	1.135	1.203	1.274	1.344	1.372	1.385	1.372	1.366	1.424	1.494
Geförderte	Tsd.	232	265	304	326	340	345	342	331	333	360	386
Gefördertenquote	%	21,4	23,3	25,3	25,6	25,3	25,1	24,7	24,1	24,4	25,3	25,8
Davon an												
Universitäten³												
Anspruchsberechtigte ²	Tsd.	813	843	889	938	985	1001	1008	991	969	981	1013
Geförderte	Tsd.	154	175	203	221	232	237	236	229	229	246	262
Gefördertenquote	%	18,9	20,8	22,8	23,6	23,6	23,6	23,4	23,1	23,6	25,1	25,9
Fachhochschulen												
Anspruchsberechtigte ^{2,4}	Tsd.	273	292	314	336	360	371	377	381	397	443	481
Geförderte	Tsd.	78	90	101	105	108	108	106	103	104	114	124
Gefördertenquote	%	28,6	30,8	32,2	31,3	30,0	29,2	28,1	27,0	26,2	25,7	25,7

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.

¹ seit 1994 geschätzt, da für Sommersemester keine Daten vorliegen

² Zahl der dem Grunde nach berechtigten Studierenden

³ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen, Kunsthochschulen, Akademien und Höhere Fachschulen

⁴ ohne Studierende, die an verwaltungsinternen Fachhochschulen eingeschrieben sind

Quelle: BMBF, eigene Schätzungen und Statistiken zum BAföG

Übersicht 2

Geförderte Studierende 2010 im Ländervergleich

	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen	Deutschland
Studierende insgesamt	Tsd. 274,5	270,3	138,6	48,8	30,6	75,0	184,5	38,2	142,3	503,8	107,9	22,9	107,0	52,0	49,7	51,6	2.098
Davon:																	
Anspruchsberechtigte	Tsd. 214,9	213,3	90,7	32,7	22,2	52,6	126,5	26,8	105,2	330,0	74,3	16,5	77,9	37,6	34,3	38,7	1.494
in %	78	79	65	67	72	70	69	70	74	66	69	72	73	72	69	75	71,2
Anspruchsberechtigte	Tsd. 214,9	213,3	90,7	32,7	22,2	52,6	126,5	26,8	105,2	330,0	74,3	16,5	77,9	37,6	34,3	38,7	1.494
Geförderte	Tsd. 39,1	50,0	25,2	10,8	6,6	11,9	29,2	10,0	36,8	79,2	17,7	2,9	28,7	12,8	10,4	14,2	386
Gefördertenquote	% 18	23	28	33	30	23	23	37	35	24	24	18	37	34	30	37	25,8
Davon an																	
Universitäten																	
Anspruchsberechtigte	Tsd. 128,2	147,9	62,8	22,1	13,4	34,0	87,8	19,2	72,9	231,8	51,2	11,3	57,1	24,0	21,4	27,6	1.013
Geförderte	Tsd. 30,6	33,0	16,2	6,8	3,9	8,7	20,5	7,1	23,0	53,6	11,9	2,1	20,5	7,9	6,6	9,7	262
Gefördertenquote	% 24	22	26	31	29	26	23	37	32	23	23	19	36	33	31	35	25,9
Fachhochschulen																	
Anspruchsberechtigte	Tsd. 86,6	65,4	27,9	10,6	8,8	18,6	38,7	7,6	32,2	98,2	23,1	5,2	20,8	13,6	12,9	11,1	481
Geförderte	Tsd. 8,5	17,0	9,1	4,0	2,8	3,2	8,7	2,9	13,8	25,6	5,9	0,8	8,2	4,9	3,8	4,5	124
Gefördertenquote	% 10	26	33	38	31	17	22	38	43	26	25	16	40	36	30	41	25,7

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tausend an.
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

Übersicht 3

Entwicklung der Zahl der geförderten Schüler in Deutschland

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Gymnasium ¹	7,7	8,3	9,4	10,1	10,6	10,7	10,3	9,4	9,4	9,4	9,3
Abendhauptschule	0,2	0,2	0,2	0,3	0,4	0,4	0,4	0,5	0,5	0,5	0,5
Abendrealschule	0,9	1,2	1,7	2,3	3,1	3,6	3,9	4,7	4,7	5,5	6,0
Abendgymnasium	1,0	1,0	1,3	1,6	1,9	2,1	2,2	2,1	2,1	2,2	2,2
Kolleg	15,4	16,5	18,8	21,1	22,7	23,9	24,1	22,4	22,4	23,7	25,7
Berufsaufbauschule	1,3	1,3	1,4	1,5	1,5	1,5	1,5	1,9	1,9	2,1	2,0
Berufsfachschule	66,7	76,3	86,9	95,6	103,9	109,5	110,7	106,9	106,9	107,8	103,8
Fachoberschule	10,6	12,4	15,4	17,5	18,1	17,3	15,9	14,1	14,1	15,3	15,8
davon											
mit vorheriger Ausbildung	8,5	10,1	12,7	14,6	14,9	14,2	12,9	11,1	11,1	12,2	12,6
ohne vorherige Ausbildung	2,1	2,3	2,6	2,9	3,2	3,2	3,0	3,0	3,0	3,1	3,1
Fachschule	23,5	25,4	28,0	28,9	29,5	29,9	29,6	30,0	30,0	32,7	33,7
davon											
mit vorheriger Ausbildung	17,1	18,4	20,4	20,8	23,3	24,3	23,8	23,6	23,6	25,1	23,3
ohne vorherige Ausbildung	6,4	7,0	7,6	8,1	6,3	5,6	5,7	6,4	6,4	7,6	10,4
Schulen insgesamt	127,2	142,7	163,2	179,1	191,7	199,0	198,6	192,1	192,1	199,2	199,1

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt in Tsd. an.

¹ Einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAFöG-Statistik 2000 bis 2010

Übersicht 4

Geförderte Schüler 2010 im Ländervergleich

	Baden-Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg-Vorpommern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Schleswig-Holstein	Thüringen	Deutschland
Gymnasium ¹	733	864	300	527	123	738	433	726	942	1.267	409	51	710	407	523	519	9.271
Abendhauptschule	2	7	–	2	30	2	59	1	15	402	1	–	8	0	2	1	531
Abendrealschule	163	38	11	317	140	55	818	2	58	4.169	77	27	109	27	17	3	6.030
Abendgymnasium	294	137	59	96	20	136	235	99	125	745	12	19	160	7	69	1	2.213
Kolleg	1.610	8.389	3.170	270	246	166	576	1	1.163	7.254	974	59	667	367	564	231	25.706
Berufsaufbauschule	162	1.481	68	23	1	2	55	6	25	59	23	3	113	6	2	12	2.040
Berufsfachschule	6.606	11.037	8.052	5.783	627	1.768	3.692	3.516	9.918	20.989	4.832	541	9.846	6.254	4.335	6.023	103.817
Fachoberschule	1.372	857	905	819	186	596	1.185	500	2.474	1.773	634	137	1.997	958	556	841	15.789
davon																	
mit vorheriger Ausb.	1.316	185	779	628	158	586	969	481	2.009	1.357	597	91	1.491	800	547	647	12.640
ohne vorherige Ausb.	57	672	127	190	28	10	216	19	465	417	37	45	507	158	9	193	3.149
Fachschule	2.196	1.937	315	3.124	241	720	1.966	1.544	4.055	5.534	1.137	237	5.074	2.191	490	2.928	33.689
davon																	
mit vorheriger Ausb.	1.047	1.262	263	467	41	589	1.828	1.385	3.278	2.375	477	14	4.912	2.064	444	2.891	23.336
ohne vorherige Ausb.	1.150	676	52	2.657	201	131	138	159	777	3.159	660	222	163	126	46	37	10.353
Schulen insgesamt	13.137	24.746	12.881	10.959	1.614	4.183	9.019	6.396	18.773	42.192	8.098	1.072	18.684	10.215	6.558	10.557	199.086

Alle Zahlen geben den Jahresdurchschnitt an.
¹ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

II.2.1.2 Geförderte nach Art der Ausbildung und Unterbringung

Das Verhältnis zwischen geförderten Schülern und Studierenden hat sich zwischen 2008 und 2010 nur geringfügig verändert. Der Anteil der Schüler betrug im Jahresdurchschnitt 34,0 Prozent, der der Studierenden 66,0 Prozent.

Innerhalb der Gruppe der Studierenden ist das Verhältnis von Geförderten an Universitäten zu Geförderten an Fachhochschulen und solchen an Akademien und Kunsthochschulen ebenfalls nahezu unverändert geblieben (66,1 Prozent zu 32,3 Prozent zu 1,7 Prozent in 2010 gegenüber 66,2 Prozent zu 31,8 Prozent zu 2,1 Prozent in 2008).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die bei den Eltern wohnen, war in der Vergangenheit kontinuierlich gesunken; zwischen 2008 und 2010 ist er von 19,7 Prozent auf 20,7 Prozent wieder angestiegen. Bei den an Universitäten Geförderten stieg der Elternwohner-Anteil um 0,7 Prozentpunkte auf 18,2 Prozent an, während die an Fachhochschulen Geförderten um 1,5 Prozentpunkte häu-

figer bei ihren Eltern wohnten (lediglich an Akademien und Kunsthochschulen sank der Anteil um 0,1 Prozentpunkte auf nunmehr 25,1 Prozent).

Bei den Schülern haben sich die Anteile der Geförderten an den verschiedenen Schularten im Berichtszeitraum nur wenig verändert. In 2010 besuchten mit 51,1 Prozent der Geförderten immer noch mehr als die Hälfte eine Berufsfachschule (2008: 54,6 Prozent). Der Anteil an Fachschulen stieg auf 15,3 Prozent (2008: 14,3 Prozent), der an Fachoberschulen von 8,7 Prozent auf 9,5 Prozent. Unveränderte 1,3 Prozent der geförderten Schüler besuchten eine Berufsaufbauschule, 17,9 Prozent ein Kolleg oder eine Abendschule (2008: 16,1 Prozent). Der Anteil der geförderten Schüler an Tagesgymnasien ist nochmals leicht auf 4,9 Prozent (nach 5,0 Prozent in 2008) gesunken.

Anders als bei den Studierenden ist bei den Schülern der – hier freilich ohnehin erheblich höhere – Anteil der Geförderten, die bei den Eltern wohnten, wieder gesunken und erreichte in 2010 insgesamt 47,5 Prozent (2008: 48,8 Prozent).

Übersicht 5

Geförderte Studierende nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung

Ausbildungsstättenart	Geförderte insgesamt		Davon wohnten während der Ausbildung			
			bei den Eltern		nicht bei den Eltern	
	2008	2010	2008	2010	2008	2010
	%	%	%	%	%	%
Universitäten ¹	66,2	66,1	17,5	18,2	82,5	81,8
Akademien, Kunsthochschulen	2,1	1,7	25,2	25,1	74,8	74,9
Fachhochschulen ²	31,8	32,3	24,0	25,5	76,0	74,5
Hochschulen insgesamt	100,0	100,0	19,7	20,7	80,3	79,3

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008, 2010

Übersicht 6

Geförderte Schüler nach Art der Ausbildungsstätte und der Unterbringung (2010)

Ausbildungsstätte	Geförderte insgesamt	Davon wohnten während der Ausbildung	
		bei den Eltern	nicht bei den Eltern
Gymnasium ¹	4,9	0,0	100,0
Abendhauptschule	0,4	60,8	39,2
Abendrealschule	3,5	62,7	37,3
Abendgymnasium	1,1	38,3	61,7
Kolleg	12,9	51,3	48,7
Berufsaufbauschule	1,3	47,7	52,3
Berufsfachschule	51,1	52,6	47,4
Fachoberschule	9,5	45,1	54,9
davon			
mit vorheriger Ausb.	7,8	54,7	45,3
ohne vorheriger Ausb.	1,7	0,1	99,9
Fachschule	15,3	40,5	59,5
davon			
mit vorheriger Ausb.	10,5	37,9	62,1
ohne vorherige Ausb.	4,7	46,4	53,6
Schulen insgesamt	100,0	47,5	52,5

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

II.2.1.3 Geförderte nach Geschlecht und Familienstand

Im Berichtszeitraum verschob sich die Verteilung auf Frauen und Männer unter den geförderten Studierenden geringfügig. Zuletzt erreichten Frauen einen Anteil von 53,9 Prozent (-0,1 Prozentpunkte), Männer waren zu 46,1 Prozent vertreten (+0,1 Prozentpunkte). An den Universitäten fiel der Frauenanteil auf 57,9 Prozent (2008: 58,2 Prozent). Am höchsten ist der Anteil weiblicher Geförderter immer noch an den Akademien und Kunsthochschulen mit 66,0 Prozent (2008: 66,8 Prozent). An den Fachhochschulen ist er leicht auf 45,3 Prozent gestiegen (2008: 44,4 Prozent).

Der Anteil der Ledigen ist unter den geförderten Studierenden mit 95,9 Prozent (2008: 95,7 Prozent) im Berichtszeitraum nahezu gleich geblieben.

Bei den Schülern wurden auch in diesem Berichtszeitraum mit 61,2 Prozent in 2010 (2008: 62,2 Prozent) trotz geringfügigen Rückgangs des Frauenanteils immer noch wesentlich mehr Frauen als Männer gefördert. Dies liegt im Wesentlichen daran, dass Schularten mit großem Gefördertenanteil immer noch weit überwiegend von Frauen besucht werden. So ist an Berufsfachschulen, die weiterhin von über der Hälfte aller mit BAföG geförderten Schüler besucht werden, der dort besonders hohe Frauenanteil mit immer noch 68,8 Prozent in 2010 (2008: 68,9 Prozent) kaum zurückgegangen. Noch einmal gestiegen ist der Frauenanteil bei den Abendgymnasien (um 1,7 Prozentpunkte auf 54,8 Prozent), den Abendhauptschulen (um 0,8 Prozentpunkte auf 46,7 Prozent) und den Kollegs (um 0,1 Prozentpunkte auf 47 Prozent).

Übersicht 7

Geförderte Studierende nach Geschlecht und Familienstand (2010)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
Universitäten ¹	42,1	57,9	96,3	3,1	0,6
Akademien, Kunsthochschulen	34,0	66,0	96,7	2,6	0,6
Fachhochschulen ²	54,7	45,3	95,1	4,0	0,8
Hochschulen insgesamt	46,1	53,9	95,9	3,4	0,7

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

Übersicht 8

Geförderte Schüler nach Geschlecht und Familienstand (2010)

	männlich	weiblich	ledig	verheiratet	getrennt lebend, geschieden, verwitwet
	%	%	%	%	%
Gymnasium ¹	42,2	57,8	94,5	4,8	0,7
Abendhauptschule	53,3	46,7	93,5	4,5	2,0
Abendrealschule	52,3	47,7	95,3	3,4	1,3
Abendgymnasium	45,2	54,8	90,1	7,3	2,5
Kolleg	53,0	47,0	96,3	2,6	1,1
Berufsaufbauschule	57,3	42,7	95,9	3,2	1,0
Berufsfachschule	31,2	68,8	95,5	3,5	1,0
Fachoberschule	56,8	43,2	96,3	2,9	0,8
davon					
mit vorheriger Ausb.	61,3	38,7	96,9	2,3	0,7
ohne vorheriger Ausb.	35,5	64,5	93,2	5,7	1,1
Fachschule	34,2	65,8	93,8	5,0	1,1
davon					
mit vorheriger Ausb.	41,2	58,8	94,2	4,8	1,0
ohne vorherige Ausb.	18,5	81,5	92,9	5,5	1,6
Schulen insgesamt	38,8	61,2	95,3	3,7	1,0

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

II.2.1.4 Altersstruktur der Geförderten

Im Berichtszeitraum ist der Anteil der bis unter 26-Jährigen unter den geförderten Studierenden an Universitäten wieder leicht gestiegen von 80,9 Prozent auf 81,6 Prozent, der Anteil der 30-Jährigen und älter dagegen von 4,0 Prozent auf 3,9 Prozent wieder geringfügig gesunken. An den Fachhochschulen sind die geförderten Studierenden zwar weiterhin etwas älter. So lag der Schwerpunkt 2010 mit 69,0 Prozent (2008: 66,5 Prozent) aller Geförderten zwischen 20 und unter 26 Jahren, ist damit aber um immerhin fast 4 Prozent gestiegen, der Anteil der 30-Jährigen und älter zugleich erneut zurückgegangen, hier sogar um über 10 Prozent von 6,4 Prozent auf 5,8 Prozent.

Weibliche Geförderte waren weiterhin durchweg jünger als männliche. So waren z. B. von den geförderten Studentinnen an Universitäten 61,8 Prozent (2008: 60,9 Prozent) jünger als 24 Jahre, während dieser Anteil bei Männern nur 56,8 Prozent (2008: 55,3 Prozent) betrug (bedingt v. a. durch die Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes). Ähnlich ist die Verteilung bei den Fachhochschulen, wobei auch hier der Anteil der unter 24-Jährigen bei weiblichen und männlichen Studierenden erneut gestiegen ist, sogar noch etwas stärker (bei Studentinnen um

2,3 Prozentpunkte auf 54,4 Prozent und bei männlichen Studenten um 2,9 Prozentpunkte auf 45,7 Prozent).

Bei den – weiterhin insgesamt jüngeren – Schülern sank der Anteil der unter 24-Jährigen auch in diesem Berichtszeitraum nochmals von 77,1 Prozent im Jahr 2008 auf 75,0 Prozent im Jahr 2010, der Anteil der über 28-jährigen geförderten Schüler stieg zugleich weiter auf 6,3 Prozent (2008: 5,2 Prozent). Nach den Gymnasiasten waren die Berufsfachschüler unter den geförderten Schülern am jüngsten. Während unter den noch keine 18 Jahre alten Geförderten dabei der Anteil an Gymnasiasten im Berichtszeitraum um knapp 5 Prozentpunkte auf 32,9 Prozent zugenommen hat, hat derselbe Anteil bei den zahlenmäßig unter den Geförderten insgesamt deutlich am stärksten vertretenen Berufsfachschülern nochmals um 1,5 Prozentpunkte auf zuletzt 12,3 Prozent abgenommen. 32,5 Prozent der an Gymnasien und 27,6 Prozent der an Berufsfachschulen geförderten Schüler sind zwischen 18 und unter 20 Jahren alt. Anders als noch im letzten Berichtszeitraum haben jetzt die Fachschulen mit einem Anteil von 63,9 Prozent bei den ab 22-Jährigen und älter vor den insoweit zuletzt führenden Abendschulen (63,6 Prozent) und den Fachoberschulen (56,6 Prozent) die ältesten geförderten Schüler. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass ein beträchtlicher Teil dieser Schülergruppen bereits eine Ausbildung abgeschlossen hat.

Übersicht 9

Geförderte Studierende nach Alter (2010)

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
unter 18	0,0	0,0	1,6	1,6	0,0	0,0
18–20	4,4	4,5	9,4	11,0	3,3	3,3
20–22	24,8	29,3	23,2	34,2	18,3	21,6
22–24	30,4	59,7	24,3	58,5	28,1	49,7
24–26	21,9	81,6	18,6	77,1	22,6	72,3
26–28	10,1	91,7	11,7	88,8	14,1	86,4
28–30	4,4	96,1	6,1	94,9	7,7	94,2
30–32	2,2	98,3	3,2	98,1	3,6	97,8
32–34	0,9	99,2	1,1	99,2	1,3	99,1
34 und älter	0,8	100,0	0,8	100,0	0,9	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

Übersicht 10

Geförderte Studierende nach Alter und Geschlecht (2010)

Ausbildungsstättenart	Universitäten ¹				Akademien Kunsthochschulen				Fachhochschulen ²			
	Männlich		Weiblich		männlich		weiblich		männlich		weiblich	
	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
unter 18	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,5	2,1	2,1	0,0	0,0	0,0	0,0
18–20	3,4	3,4	5,2	5,2	4,2	4,6	12,1	14,3	2,4	2,4	4,3	4,3
20–22	22,9	26,3	26,2	31,4	18,5	23,1	25,6	39,9	15,9	18,3	21,2	25,5
22–24	30,4	56,8	30,4	61,8	25,5	48,6	23,7	63,6	27,5	45,7	28,9	54,4
24–26	23,0	79,8	21,1	82,9	21,3	70,0	17,2	80,8	24,1	69,9	20,8	75,2
26–28	11,5	91,3	9,2	92,1	14,8	84,8	10,1	90,9	15,6	85,5	12,3	87,6
28–30	4,8	96,1	4,0	96,1	8,7	93,5	4,8	95,7	8,5	94,0	6,8	94,4
30–32	2,3	98,3	2,1	98,2	4,3	97,7	2,6	98,3	3,9	97,9	3,2	97,6
32–34	0,9	99,2	0,9	99,1	1,5	99,3	0,9	99,2	1,3	99,2	1,3	98,9
34 und älter	0,8	100,0	0,9	100,0	0,7	100,0	0,8	100,0	0,8	100,0	1,1	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

Übersicht 11

Geförderte Schüler nach Alter (2010)

Alter von ... bis unter	Gymnasium ¹		Abend- schule, Kolleg		Berufsauf- bauschule		Berufsfach- schulen		Fachober- schule		davon				davon				Zusammen			
	%	kum.	%	kum.	%	kum.	%	kum.	%	kum.	mit vorher Ausbildung		ohne vorher Ausbildung		mit vorher Ausbildung		ohne vorher Ausbildung		%	kum.		
											%	kum.	%	kum.	%	kum.	%	kum.				
unter 18	32,9	32,9	1,0	1,0	6,3	6,3	12,3	12,3	1,9	1,9	0,1	0,1	10,2	10,2	1,2	1,2	0,0	0,0	3,8	3,8	8,6	8,6
18-20	32,5	65,5	9,8	10,8	13,2	19,4	27,6	40,0	10,9	12,8	6,6	6,7	31,2	41,4	9,6	10,8	6,6	6,6	16,5	20,3	20,2	28,8
20-22	19,8	85,3	25,7	36,5	28,8	48,2	26,2	66,1	30,6	43,3	31,3	38,0	26,9	68,3	25,2	36,1	23,0	29,6	30,2	50,4	26,0	54,9
22-24	7,1	92,4	26,8	63,3	24,5	72,7	16,5	82,7	27,8	71,1	30,3	68,4	15,8	84,1	23,8	59,9	24,2	53,8	23,0	73,5	20,1	75,0
24-26	3,6	96,0	17,8	81,1	14,3	87,0	8,5	91,2	16,1	87,2	17,7	86,1	8,3	92,4	16,7	76,6	19,0	72,8	11,8	85,2	12,0	87,0
26-28	2,0	98,1	10,0	91,0	6,9	93,9	4,3	95,5	7,8	95,0	8,6	94,7	4,3	96,7	11,5	88,2	13,7	86,5	6,7	91,9	6,7	93,6
28-30	1,2	99,2	5,4	96,4	4,2	98,1	2,6	98,1	3,6	98,7	4,0	98,6	2,1	98,9	7,4	95,5	8,8	95,2	4,2	96,1	3,8	97,5
30-32	0,4	99,7	2,4	98,8	1,4	99,5	1,2	99,3	1,1	99,8	1,2	99,8	1,0	99,8	3,4	98,9	3,9	99,1	2,2	98,3	1,7	99,2
32-34	0,2	99,8	0,7	99,5	0,1	99,7	0,4	99,7	0,1	99,9	0,1	99,9	0,1	100,0	0,7	99,6	0,6	99,7	0,8	99,2	0,4	99,6
34 und älter	0,2	100,0	0,5	100,0	0,3	100,0	0,3	100,0	0,1	100,0	0,1	100,0	0,0	100,0	0,4	100,0	0,3	100,0	0,8	100,0	0,4	100,0

¹ einschl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

II.2.1.5 Einkünfte der Eltern der geförderten Studierenden

Die Summe der positiven Einkünfte (vor Abzug von Steuern und Sozialpauschalen), die im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums von den Eltern der Geförderten erzielt wurden, ist für die Höhe der einkommensabhängigen Ausbildungsförderung von maßgeblicher Bedeutung. Bei den in der Übersicht 12 angegebenen Beträgen handelt es sich um Einkünfte, die 2008 erzielt wurden. Die danach maßgeblichen Einkünfte lagen bei den Eltern der im Jahr 2010 geförderten Studierenden an Universitäten durchschnittlich bei 38 752 Euro. Bei den Eltern von Fachhochschülern waren die Ver-

gleichseinkünfte mit 35 529 Euro und einem auch diesmal wieder im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum praktisch unveränderten Abstand weiterhin deutlich niedriger, ebenso bei Eltern von Studierenden an Akademien und Kunsthochschulen (36 387 Euro). Bei den Vollgeförderten betrug das durchschnittliche Elterneinkommen zwischen 21 346 Euro (Fachhochschüler) und 23 502 Euro (Studierende an Akademien und Kunsthochschulen; bei Eltern von Universitätsstudierenden: 21 919 Euro), bei Teilgeförderten zwischen 41 886 Euro (Studierenden an Akademien/Kunsthochschulen) und 46 039 Euro (Studierende an Universitäten; bei Eltern von Fachhochschülern: 42 482 Euro).

Übersicht 12

Einkünfte der Eltern der im Jahr 2010 geförderten Studierenden

Ausbildungsstättenart	Anteil der Geförderten insgesamt	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten	davon Vollförderungsanteil	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten	Teilförderungsanteil	Durchschn. Einkünfte ¹ pro Geförderten
	%	€	%	€	%	€
Universitäten ²						
Eltern	59,4	38.752	30,2	21.919	69,8	46.039
Vater ³	17,2	23.927	31,2	14.564	68,8	28.175
Mutter ³	23,4	19.809	29,8	11.719	70,2	23.238
Akademien, Kunsthochschulen						
Eltern	53,8	36.387	29,9	23.502	70,1	41.886
Vater ³	20,0	21.401	32,2	13.766	67,8	25.025
Mutter ³	26,2	18.194	32,8	12.012	67,2	21.213
Fachhochschulen ⁴						
Eltern	59,2	35.529	32,9	21.346	67,1	42.482
Vater ³	16,9	22.625	33,3	14.419	66,7	26.725
Mutter ³	23,8	18.649	32,1	11.590	67,9	21.990

¹ Summe der positiven Einkünfte vor Abzug der Steuern und der pauschalen Vorsorgebeträge gem. § 21 Absatz 2 bei Eltern, für die positive Einkünfte zu berücksichtigen sind

² einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

³ Falls Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben; in den übrigen Fällen (Differenzierung bis zu 100 Prozent) liegen keine elterlichen Einkünfte vor (Waisen).

⁴ einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

II.2.2 Auslands- und Ausländerförderung

Die bereits im letzten Bericht dargestellten erheblichen Änderungen durch das 22. BAföGÄndG sowohl für die Auslands- als auch für die Ausländerförderung haben zusammen mit den durch das 23. BAföGÄndG zum Herbst 2010 nochmals zusätzlich erfolgten Verbesserungen bei der Auslandsförderung in beiden Bereichen eine erneute deutliche Steigerung der Gefördertenzenzahlen bewirkt.

II.2.2.1 Deutsche Geförderte im Ausland

Die Zahl der Auszubildenden, die Ausbildungsförderung für eine Ausbildung im Ausland erhielten, ist seit dem 18. Bericht weiter sehr stark angestiegen. Im Jahr 2010 wurden weltweit 43 197 Auslandsaufenthalte gefördert, was einen Anstieg um über 54 Prozent im Berichtszeitraum bedeutet. Damit hat sich seit 2007 als dem letzten Jahr vor Wirksamwerden des 22. BAföGÄndG die Zahl der geförderten Auslandsaufenthalte von Auszubildenden fast verdoppelt. Erhebliche Zuwächse waren insbesondere für die Aufenthalte innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union zu verzeichnen. Der Anstieg im Berichtszeitraum beträgt hier insgesamt rund 66 Prozent, allein um 24 Prozent ist die Zahl der geförderten Auslandsaufenthalte noch im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Hierfür konnte wegen der in 2009 bereits ganzjährig durchgängigen Wirkung der Neuregelungen auch der im letzten Bericht noch dargestellte Effekt der in die Zählung einbezogenen früher als Grenzpendler gesondert gezählten Auslandsgeförderten keine Rolle mehr gespielt haben.

Rund 70 Prozent der weltweit geförderten Auslandsaufenthalte im Jahr 2010 betrafen Zielstaaten innerhalb der Europäischen Union. Innerhalb der Staaten des Europäischen Hochschulraums sind es über 77 Prozent der weltweit geförderten Aufenthalte. Auf Nordamerika entfielen rund 9 Prozent, auf Australien, Ozeanien, Südamerika etwa 7 Prozent und auf Afrika und Asien etwa 6 Prozent der Förderfälle im Jahr 2010.

Die beliebtesten Zielstaaten der geförderten Auszubildenden waren im Jahr 2010 die Niederlande (10 303), Großbritannien (4 290) sowie Österreich (4 256). Großbritannien löste damit im Vergleich zum 18. Bericht die USA (3 177), die im Jahr 2010 auf den vierten Platz rückten, als einer der drei beliebtesten Zielstaaten ab.

Die Niederlande verzeichneten mit rund 234 Prozent auch die höchsten Zuwächse im Berichtszeitraum. Der Zuwachs beträgt im gleichen Zeitraum für Großbritannien etwa 58 Prozent und für Österreich etwa 49 Prozent. Ein besonders hoher Zuwachs der Gefördertenzenzahlen von über 82 Prozent war auch für die Schweiz festzustellen. Der Zuwachs allein im Vergleich zum Jahr 2009, für das statistische Effekte des Fortfalls der früheren Grenzpendlerregelung vollends ausgeschlossen werden können, betrug für die Niederlande 46 Prozent, für Österreich 10 Prozent und für die Schweiz 20 Prozent. Der bereits im 18. Bericht festgestellte sprunghafte Anstieg der Gefördertenzenzahlen innerhalb der EU hat sich also auch im aktuellen Berichtszeitraum fortgesetzt.

Bei den Auslandsaufenthalten in außereuropäischen Staaten sind seit dem 18. Bericht ebenfalls erhebliche Zu-

wächse zu verzeichnen. Die Zahl der in den USA geförderten Aufenthalte ist im Berichtszeitraum um rund 12 Prozent von 2 835 auf 3 177 gestiegen. Die Zahl der in Afrika und Asien geförderten Aufenthalte ist im gleichen Zeitraum sogar um 76 Prozent gestiegen. Allerdings fällt der Anstieg im Vergleich zu dem innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union nicht ganz so deutlich aus. Im Vorjahresvergleich ist bei einigen außereuropäischen Staaten – wie beispielsweise USA, Neuseeland, Argentinien – sogar ein leichter Rückgang der Gefördertenzenzahlen zu beobachten.

Bei etwa 90 Prozent der geförderten Auslandsaufenthalte im Jahr 2010 handelte es sich ausweislich der differenzierten Ländermeldungen um Studienaufenthalte an Hochschulen. Auslandspraktika und Aufenthalte von Schülern stellen jeweils rund 5 Prozent der geförderten Auslandsaufenthalte dar. Im Vergleich zum Vorjahr ist die Anzahl der geförderten Schüleraufenthalte im Jahr 2010 von 2 333 auf 2 443 und damit um rund 5 Prozent gestiegen, wobei die Zuwächse insbesondere innerhalb der EU-Mitgliedstaaten festzustellen sind.

Bei etwa 30 Prozent der Auslandsaufenthalte von Studierenden wurden bei der Förderung im Ausland erhobene Studiengebühren berücksichtigt. Seit dem 22. BAföGÄndG werden nachweisbar notwendige Studiengebühren im Ausland bis zu 4 600 Euro für maximal ein Jahr übernommen, wobei dieser Zuschlag in voller Höhe als Zuschuss gewährt wird.

Was die Dauer der weltweiten Aufenthalte angeht, so überwiegen leicht die Aufenthalte von einem halben Jahr. Sie machten im Jahr 2010 über 40 Prozent der Gesamtaufenthalte aus. Bei den reinen Studienaufenthalten überwiegen hingegen die zweisemestrigen Aufenthalte und machen rund 35 Prozent der Studienaufenthalte aus.

Der Finanzaufwand für die Auslandsförderung nach dem BAföG beträgt rund 127,9 Mio. Euro (Bund und Länder insgesamt bezogen auf das Jahr 2010). Dies entspricht einer Steigerung von etwa 74 Prozent im Berichtszeitraum. Im Jahr 2008 betragen die entsprechenden Ausgaben noch rund 73,3 Mio. Euro, im Jahr 2005 rund 46,8 Mio. Euro.

Neben den nach dem BAföG geförderten Auslandsaufenthalten konnten im Hochschuljahr 2009/2010 28 854 Studierende aus Deutschland mit dem ERASMUS-Programm der Europäischen Union einen Auslandsaufenthalt durchführen. Dies ist ein Zuwachs im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum um rund 10 Prozent. Davon entfiel auf 24 029 Studierende in einem Auslandsstudium ein leichtes Plus von 2 Prozent, während sich der Zuwachs vor allem bei den zuletzt 4 825 für ein Auslandspraktikum Geförderten mit einem Plus von knapp 77 Prozent niederschlägt.

Über den Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) direkt wurden in 2010 insgesamt 22 876 deutsche Studierende und Graduierte im Ausland gefördert, also über 47 Prozent mehr als im letzten Berichtszeitraum.

Die Gesamtentwicklung der BAföG-Gefördertenzenzahlen im Ausland ist in der Übersicht 13 dargestellt.

Übersicht 13

Zahl der im Ausland nach § 5 Absatz 2 und 5 sowie nach § 6 BAföG Geförderten

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
EU-Staaten											
Belgien ¹	55	83	79	108	122	122	175	208	227	245	406
Bulgarien								16	16	21	30
Dänemark	110	115	190	296	363	363	369	408	495	561	611
Estland	5	7	6	10	17	30	35	40	51	52	74
Finnland	210	278	391	486	497	382	470	500	546	586	572
Frankreich	1.095	1.264	1.613	1.850	2.366	2.211	2.340	2.446	2.058	2.140	2.519
Griechenland	74	75	76	93	85	95	117	111	124	146	167
Großbritannien	2.418	2.305	2.383	2.459	2.527	2.543	2.312	2.280	2.713	3.313	4.290
Irland	362	386	424	449	491	516	452	421	409	324	387
Italien	562	561	644	770	932	950	931	868	821	875	823
Lettland	0	0	4	12	19	16	23	32	45	57	57
Litauen	0	6	9	8	24	37	42	40	61	62	58
Luxemburg										36	74
Malta	9	12	18	20	24	30	41	37	45	54	54
Niederlande	224	235	286	341	298	337	523	767	3078	7.041	10.303
Österreich	171	416	757	684	895	1.101	1.756	2.146	2.861	3.879	4.256
Polen	42	75	119	155	265	357	433	403	452	440	557
Portugal	74	60	70	117	151	155	199	210	203	203	267
Rumänien								59	80	112	153
Schweden	449	508	769	925	1.039	993	1.083	1.092	1.280	1.409	1.401
Slowakei										30	31
Slowenien	0	2	3	5	9	11	32	28	24	37	39
Spanien	842	1.084	1.321	1.766	2.295	2.355	2.435	2.348	2.357	2.596	2.984
Tschechische Rep. ²	42	50	78	90	140	183	241	231	232	213	227
Ungarn	28	44	56	61	96	161	179	182	258	340	372
Zypern		4	2	5	10	5	9	9	17	19	20
Insgesamt EU	6.646	7.370	9.003	10.344	12.665	12.953	14.197	14.882	18.453	24.791	30.732
Weitere ausgewählte Bolognastaaten	495	556	743	840	948	1.086	1.369	1.347	1.834	2.328	2.752
darunter³											
Kroatien ⁴	5	6	7	6	7	8	14	10	12	7	15
Russische Föderation ⁵	100	126	129	116	200	283	299	292	357	310	315

noch Übersicht 13

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Island	7	13	25	32	43	56	52	46	38	44	48
Norwegen	128	159	227	275	306	308	357	376	341	372	376
Serbien					4	2	5	0	2	4	3
Schweiz ⁶	225	214	297	332	304	265	391	398	849	1.287	1.549
Türkei	7	9	14	12	45	106	174	225	234	283	424
Insgesamt Bolognastaaten	7.273	8.127	10.041	11.551	13.613	14.039	15.566	16.229	20.287	27.120	33.485
Nordamerika	1.197	1.537	1.998	2.260	2.301	2.489	2.549	2.605	3.298	3.702	3.694
Kanada	173	213	227	321	294	384	401	408	463	494	517
USA	1.024	1.324	1.771	1.939	2.007	2.105	2.148	2.197	2.835	3.208	3.177
Afrika, Asien⁷	434	497	640	667	770	857	1.199	1.446	1.576	2.103	2.794
Darunter											
Südafrika	63	73	95	110	227	211	216	181	221	212	293
Taiwan	6	7	10	9	8	14	25	31	21	33	76
China	121	108	143	153	160	224	367	485	474	577	800
Japan	60	82	105	115	115	91	174	287	297	313	386
Australien, Ozeanien und Südamerika	476	722	996	1.400	1.716	2.133	2.414	2.667	2.865	3.260	3.224
Darunter											
Argentinien	22	39	38	53	88	113	135	174	159	200	180
Australien	228	341	458	747	850	1.052	1.234	1.428	1.510	1.609	1.645
Neuseeland	72	119	151	232	425	317	351	330	328	371	353
Brasilien	24	45	45	64	83	118	112	135	156	196	184
Chile	20	49	77	78	107	126	138	136	125	175	139
Costa Rica	12	15	21	25	31	37	42	29	28	38	41
Ecuador	4	7	44	14	16	34	27	24	32	51	59
Mexiko	49	61	77	102	139	194	235	243	312	337	369
Peru	10	14	13	17	19	32	30	33	45	51	53
Insgesamt weltweit	9.361	10.860	13.648	15.832	18.400	19.518	21.728	22.947	28.026	36.185	43.197

Die in der Tabelle angegebenen Werte sind Fallzahlen, keine Durchschnittszahlen.

¹ Vorliegende Angaben bis 2008 einschließlich Luxemburg

² Bis 2008 einschließlich Slowakei

³ Einschließlich Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Moldau, Monaco, Montenegro, Ukraine

⁴ Bis 2009 einschließlich Bosnien-Herzegowina

⁵ Bis 2008 einschließlich Armenien, Aserbaidschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldau, Russland, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Weißrussland. Ab 2009 nur Russische Föderation

⁶ Bis 2008 einschließlich Liechtenstein

⁷ Ab 2009 einschließlich Kirgisistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Weißrussland

Quelle: BMBF, Meldungen der Bundesländer, Stand: März 2011

II.2.2.2 Entwicklung der ausländischen Geförderten in Deutschland

Über die bereits im letzten Bericht näher beschriebenen förderungsrechtlichen Verbesserungen für ausländische Auszubildende durch das 22. BAföGÄndG hinaus ist durch die inzwischen in § 8 Absatz 2 Nummer 1 BAföG eingefügte Bezugnahme auch auf den neuen Aufenthaltstitel nach § 25a AufenthG (vgl. oben unter II.1.2) nun auch bei den hier betroffenen geduldeten, gut integrierten jugendlichen und heranwachsenden Ausländern eine BAföG-Förderung auch ohne vorherige Mindestaufenthaltsdauer möglich geworden.

Übersicht 14 gibt einen genaueren Überblick über die Staatsangehörigkeiten der mit BAföG Geförderten. Danach wurden im Jahr 2010 mit 60 205 Auszubildenden ausländischer Staatsangehörigkeit über 28 Prozent mehr Ausländer gefördert als noch 2008 (46 973). Demzufolge ist nochmals ein noch deutlicherer Anstieg zu verzeichnen als bereits im letzten Berichtszeitraum. Die Gesamtzahl der in 2010 geförderten ausländischen Auszubildenden setzt sich zusammen aus 35 627 Studierenden und 24 577 Schülern.

Aus EU-Staaten stammten 11 626 Geförderte; dies sind 19,3 Prozent der ausländischen Geförderten insgesamt. Die Zahl der Geförderten aus EU-Staaten ist damit im Berichtszeitraum insgesamt nahezu um ein Viertel angestiegen (23 Prozent). Die größte Gruppe der Geförderten aus EU-Staaten stellen weiterhin die italienischen Staatsange-

hörigen mit 2 838 (2008: 2 283), gefolgt von den polnischen Staatsangehörigen mit 2 135 (2008: 1 869) und den griechischen Staatsangehörigen mit 1 653 (2008: 1 300).

Ein deutlicher Anstieg ist im Berichtszeitraum bei den ausländischen Geförderten aus dem übrigen Europa (Zuwachs um 36 Prozent), Afrika (+30 Prozent), Asien (+38 Prozent) und Amerika (+37 Prozent) zu verzeichnen. Die – wenn auch immer noch nur geringe – Anzahl der ausländischen Geförderten aus Australien und Ozeanien (2010: 86 Geförderte insgesamt) hat sich gegenüber 2008 sogar mehr als verdoppelt.

In diesem insgesamt anhaltenden deutlichen Anstieg ausländischer Geförderter wirkt die ab 2008 wirksam gewordene Reform der Ausländerförderung durch das 22. BAföGÄndG spürbar weiter fort.

Von allen geförderten Ausländern stellt die Türkei weiterhin mit 21 528 Geförderten und einer Steigerung um über 42 Prozent gegenüber 2008 (15 116) das größte Einzelkontingent dar, gefolgt von der Russischen Föderation (2010: 3 379), Italien (2010: 2 838), der Ukraine (2010: 2 665), Polen (2010: 2 135), Griechenland (2010: 1 653) und Vietnam (2010: 1 357).

Der finanzielle Aufwand für die Förderung ausländischer Auszubildender ist seit dem letzten Bericht um fast 41 Prozent gestiegen und belief sich für Bund und Länder im Jahr 2010 auf insgesamt rund 203 Mio. Euro gegenüber rund 144 Mio. Euro in 2008.

Übersicht 14

Geförderte nach Herkunftsstaat/ausländischer Staatsangehörigkeit im Jahr 2010

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte ins- gesamt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- aufwand	zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- aufwand
		Anzahl	%	Anzahl	1.000 €	Anzahl	%	Anzahl	1.000 €
EU-Länder	11.626	4.432		2.657	11.676	7.194		4.650	27.301
darunter:									
Belgien	74	26		17	76	48		28	171
Bulgarien	336	70		43	218	266		158	1.080
Dänemark und Faröer	23	12		8	34	11		8	46
Estland	51	12		8	38	39		28	188
Finnland	43	6		4	21	37		22	117
Frankreich	329	116		67	307	213		143	840
Griechenland	1.653	642		386	1.533	1011		653	3.566
Irland	40	7		3	11	33		21	127
Italien	2.838	1.312		763	3.072	1.526		987	5.403

noch Übersicht 14

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte ins- gesamt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- aufwand	zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- aufwand
		Anzahl	%	Anzahl	1.000 €	Anzahl	%	Anzahl	1.000 €
Lettland	149	40		26	110	109		66	426
Litauen	213	82		51	271	131		85	555
Luxemburg	23	9		6	24	14		9	54
Malta	1	–		–	–	1		–	1
Niederlande	329	115		67	297	214		139	817
Österreich	535	203		128	631	332		200	1.170
Polen	2.135	799		490	2.352	1.336		897	5.580
Portugal	685	296		171	700	389		258	1.419
Rumänien	354	140		89	447	214		133	834
Schweden	61	19		–	48	42		24	132
Slowakei	101	44		30	168	57		43	290
Slowenien	60	20		11	58	40		22	112
Spanien	503	192		112	458	311		196	1.124
Tschechische Republik	550	104		67	336	446		283	1.813
Ungarn	165	44		29	126	121		76	459
Vereinigtes Königreich ²	374	122		74	341	252		168	971
Zypern	1	–		–	–	1		1	5
Übriges Europa	34.166	14.149		8.445	33.695	20.017		13.247	76.310
darunter:									
Bosnien-Herzegowina	1.406	504		310	1.214	902		613	3.379
Kroatien	1.352	470		280	1.282	882		564	3.175
Island	14	13		7	30	1		1	8
Norwegen	11	7		5	18	4		3	21
Russische Föderation	3.379	1.058		658	3.538	2.321		1.561	10.387
Ukraine	2.665	758		475	2.329	1.907		1.303	8.410
Schweiz	113	38		22	118	75		45	270
Türkei	21.528	9.682		5.738	21.241	11.846		7.807	42.741
Sonstiges übriges Europa	3.698	1.619		950	3.925	2.079		1.352	7.919
Afrika	3.092	1.519		885	4.528	1.573		1.038	7.026
Darunter									
Marokko	780	297		178	827	483		325	2.054
Tunesien	297	62		37	186	235		160	1.024

noch Übersicht 14

Herkunftsstaat, Staatsangehörigkeit	Geför- derte ins- gesamt ¹	Schüler und Schülerinnen (§ 12)				Studierende (§ 13)			
		Zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- aufwand	zusammen		Durch- schnittl. Monats- bestand	Finanz- aufwand
		Anzahl	%	Anzahl	1.000 €	Anzahl	%	Anzahl	1.000 €
Asien	7.631	3.061		1.845	8.715	4.569		3.017	19.396
darunter:									
Afghanistan	947	422		242	1.123	525		365	2.273
Irak	613	386		214	975	227		155	1.038
Iran	1.078	417		250	1.327	661		461	3.052
China	182	37		24	134	145		93	587
Japan	45	4		2	10	40		27	139
Taiwan (China)	58	19		11	46	39		30	178
Vietnam	1.357	346		217	898	1.011		611	3.912
Australien, Ozeanien	86	18		11	45	68		42	235
darunter:									
Australien	25	10		5	24	15		9	48
Neuseeland	4	1		-1	4	3		3	20
Amerika	1.125	540		314	1.541	585		381	2.516
darunter:									
Argentinien	24	11		5	32	13		9	68
Brasilien	268	136		74	386	132		89	594
Chile	28	12		8	37	16		9	53
Costa Rica	8	–		–	–	8		4	18
Ecuador	42	21		14	78	21		14	98
Kanada	39	17		8	37	22		12	63
Mexiko	34	16		11	64	18		12	83
Peru	135	62		38	170	73		48	325
Vereinigte Staaten	191	63		40	197	128		83	509
Heimatlose Ausländer	1.017	286		184	837	731		551	3.590
Asylberechtigte Ausländer	1.056	410		258	1.232	646		445	2.949
Ohne Angabe/Sonstige	406	162		90	387	244		157	936
Insgesamt	60.205	24.577		14.689	62.656	35.627		23.528	140.259

¹ Fallzahl, einschl. Geförderte an Fernunterrichtsinstituten² Großbritannien und Nordirland

Quelle: Statistisches Bundesamt

II.2.3 Förderungsbeträge und Finanzaufwand

II.2.3.1 Monatliche Förderungsbeträge

Die durchschnittlichen Förderungsbeträge sind im Berichtszeitraum für Studierende von 398 Euro auf 436 Euro gestiegen, für Schüler von 321 Euro auf 357 Euro (vgl. Übersicht 15).

Der Anteil der geförderten Studierenden, die im Monatsdurchschnitt Vollförderung erhielten, hat sich im Berichtszeitraum von 42,7 Prozent auf 39,3 Prozent verringert; der Anteil, der Teilförderung erhielt, entsprechend von 57,3 Prozent auf 60,7 Prozent erhöht. Differenziert nach der jeweils besuchten Hochschulart fällt auf, dass als einzige die Studierenden an Kunsthochschulen und Akademien häufiger als noch im Jahr 2008 Vollförderung bezogen haben, während an Universitäten und an Fach-

hochschulen der Vollförderungsanteil gesunken ist. Demgegenüber war im letzten Berichtszeitraum noch eine durchgängige Zunahme des Vollförderungsanteils bei Studierenden zu beobachten, die an Kunsthochschulen und Akademien noch am schwächsten ausgefallen war. Inwieweit für diese je nach Hochschulart unterschiedliche Entwicklung eine möglicherweise ebenfalls unterschiedliche Entwicklung des jeweiligen Anteils der elternunabhängig Geförderten ursächlich gewesen sein könnte, ist mangels entsprechenden Erhebungsmerkmals in der amtlichen BAföG-Statistik nicht bekannt.

Bei den geförderten Schülern ist der Anteil, der Vollförderung erhielt, von 67,7 Prozent im Jahr 2008 auf 66,4 Prozent im Jahr 2010 gefallen; der Anteil, der Teilförderung erhält, ist entsprechend von 32,3 Prozent auf 33,6 Prozent gestiegen.

Übersicht 15

Entwicklung der durchschnittlichen monatlichen Förderungsbeträge

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
	€										
Studierende	326	365	371	370	371	375	375	375	398	434	436
Schüler	241	288	302	303	303	304	301	301	321	346	357

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2000 bis 2010

Übersicht 16

Geförderte Studierende nach Voll- und Teilförderung (2008/2010)

	Vollförderung		Teilförderung	
	2008	2010	2008	2010
	– Monatsdurchschnitt in % –			
Universitäten ¹	40,9	37,4	59,1	62,6
Akademien, Kunsthochschulen	34,1	36,5	65,9	63,5
Fachhochschulen ²	47,0	43,3	53,0	56,7
Hochschulen insgesamt	42,7	39,3	57,3	60,7

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008, 2010

Geförderte Schüler nach Voll- und Teilförderung (2008/2010)

	Vollförderung		Teilförderung	
	2008	2010	2008	2010
	– Monatsdurchschnitt in % –			
Gymnasium ¹	60,7	56,9	39,3	43,1
Abendhauptschule	78,6	75,9	21,4	24,1
Abendrealschule	77,1	72,0	22,9	28,0
Abendgymnasium	89,6	88,0	10,4	12,0
Kolleg	91,1	89,9	8,9	10,1
Berufsaufbauschule	57,7	57,7	42,3	42,3
Berufsfachschule	65,8	64,5	34,2	35,5
Fachoberschule	57,4	55,8	42,6	44,2
Davon				
mit vorheriger Ausb.	56,5	55,0	43,5	45,0
ohne vorherige Ausb.	61,1	59,5	38,9	40,5
Fachschule	61,9	60,0	38,1	40,0
Davon				
mit vorheriger Ausb.	62,5	60,7	37,5	39,3
ohne vorherige Ausb.	59,8	58,5	40,2	41,5
Schulen insgesamt	67,7	66,4	32,3	33,6

¹ einschließl. sonstige weiterführende allgemeinbildende Schulen
Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2008, 2010

II.2.3.2 Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge

Im Jahr 2010 erhielt bereits fast jeder Zweite (47,2 Prozent) der geförderten Studierenden an Universitäten mehr als 450 Euro monatliche Förderung. An den Fachhochschulen lagen die gewährten Beträge weiterhin grundsätzlich noch etwas höher als an den Universitäten. An allen Hochschularten ist der Anteil der Auszubildenden, die Förderungsbeträge über 500 Euro erhalten, erneut deutlich gestiegen und erreicht inzwischen 40 Prozent der Geförderten an Universitäten sowie 42,1 Prozent an Fachhochschulen.

Die im Vergleich zum letzten Berichtszeitraum bis 2008 insoweit schon fast dramatisch erscheinende Verschiebung der Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge nach oben ist freilich teilweise auf ein Versehen in der Bezugstabelle der BAföG-Statistik 2008 zurückzuführen. Diese hatte die Daten fälschlicherweise jeweils einer um 50 Euro zu niedrig ausgewiesenen Betragsguppe zugeordnet. Dennoch schlagen sich die Anhebungen der Bedarfssätze und Freibeträge durch das 22. und 23. BAföGÄndG auch im Vergleich zu insoweit korrigierten Werten des Vorberichts in der Übersicht 18 sehr deutlich nieder.

Übersicht 18

Verteilung der monatlichen Förderungsbeträge geförderter Studierender (2010)

Monatliche Förderungsbeträge	Universitäten ¹		Akademien, Kunsthochschulen		Fachhochschulen ²		
	€	%	% kum.	%	% kum.	%	% kum.
bis 100		4,7	4,7	5,0	5,0	4,4	4,4
bis 125		1,8	6,6	2,0	7,0	1,7	6,1
bis 150		2,2	8,8	2,2	9,2	2,0	8,1
bis 175		2,4	11,2	2,6	11,8	2,1	10,2
bis 200		2,7	13,9	3,1	14,9	2,3	12,5
bis 225		2,7	16,6	3,1	18,0	2,4	14,9
bis 250		3,0	19,6	3,4	21,4	2,6	17,5
bis 275		3,0	22,6	3,4	24,7	2,7	20,2
bis 300		3,3	25,9	4,1	28,8	2,9	23,1
bis 350		6,7	32,7	7,7	36,5	6,1	29,2
bis 400		7,1	39,8	7,6	44,1	6,8	35,9
bis 450		13,0	52,8	13,4	57,6	14,3	50,3
bis 500		7,2	60,0	7,0	64,5	7,7	57,9
bis 550		7,9	67,9	7,6	72,1	7,6	65,5
bis 600		18,8	86,7	15,8	87,9	16,2	81,7
bis 650		5,7	92,4	5,9	93,8	8,1	89,8
bis 700		4,7	97,1	4,3	98,0	6,6	96,4
über 700 ³		2,9	100,0	2,0	100,0	3,6	100,0

¹ einschließlich Pädagogische Hochschulen, Gesamthochschulen

² einschließlich Höhere Fachschulen

³ Förderungshöchstbeträge, die mit Zusatzleistungen wie Kinderbetreuungszuschlag oder Leistungen nach der BAföG-AuslandszuschlagsV oder der HärteV zusammentreffen

Quelle: BMBF, BAföG-Statistik 2010

II.2.3.3 Entwicklung des Finanzaufwandes

Die Gesamtausgaben² für Bund und Länder betragen im Jahre 2010 rd. 2,9 Mrd. Euro (Bundesanteil rd. 1,9 Mrd. Euro). Wie bei den Gefördertenzahlen spiegeln sich auch

in der Entwicklung der Ausgaben für die Ausbildungsförderung die Wirkung des 22. BAföGÄndG sowie bereits erste Effekte des 23. BAföGÄndG wider. Aufgrund der Auswirkungen des 23. BAföGÄndG, die vorrangig ab 2011 ff. zum Tragen kommen, ist ein weiterer Anstieg der Ausgaben zu erwarten.

² Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an die KfW geleisteten Zinsen

Die langfristige Entwicklung der Ist-Ausgaben (10-Jahres-Übersicht) ist in Übersicht 19 dargestellt.

Entwicklung des Finanzaufwandes
– in Mio. Euro –

Jahr	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Schüler insgesamt	381	497	606	647	698	730	724	714	752	829	855
davon Bund	248	323	393	421	454	475	470	464	489	539	556
Studierende insgesamt ²	884	1.109	1.343	1.382	1.414	1.488	1.500	1.464	1.561	1.837	2.005
davon Bund	574	721	873	899	919	967	975	952	1015	1.194	1.303
darunter Zuschuss	287	368	442	471	477	501	501	490	524	615	670
darunter Darlehen ¹	287	353	431	428	442	466	474	462	491	579	633
Insgesamt	1.265	1.606	1.948	2.029	2.112	2.218	2.224	2.178	2.313	2.666	2.860
davon Bund	822	1.044	1.267	1.319	1.373	1.442	1.446	1.416	1.503	1.733	1.859

¹ Seit dem Haushaltsjahr 2000 von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (früher Deutsche Ausgleichsbank) bereitgestellt

² Inklusive des von der KfW für den Bund geleisteten Darlehensanteils und ohne die hierfür vom Bund an KfW geleisteten Zinsen

Quelle: BMBF (Bundeskasse)

II.2.4 Entwicklung der Staatsdarlehen

Nach § 39 Absatz 2 BAföG werden die nach § 18 Absatz 1 BAföG gewährten Darlehen durch das Bundesverwaltungsamt verwaltet und eingezogen. Insgesamt sind rund 3,96 Mio. Darlehensnehmer mit einem Gesamtdarlehensvolumen von etwa 21,5 Mrd. Euro (Bund und Länder einschließlich von der KfW bereitgestellter Mittel) erfasst (Stand 31. Dezember 2010).

Das Bundesverwaltungsamt bietet den Darlehensnehmern einen umfassenden Online-Service – BAföG-Online – an. Medienbrüche, Post- und sonstige Wegezeiten sowie Informationslücken werden vermieden.

Dem Internetnutzer stehen auf der Homepage des Bundesverwaltungsamtes (www.bundesverwaltungsamt.de) sämtliche Antragsformulare und alle für die Rückzahlung erforderlichen Informationen zur Verfügung. Die Online-Formulare kann der Internetnutzer online ausfüllen und absenden, woraufhin eine automatische Eingangsbestätigung erfolgt. Alle Wünsche, Fragen und Anträge zur Bearbeitung der Darlehensangelegenheit gehen als elektronischer Posteingang unmittelbar auf den virtuellen Schreibtisch des jeweils zuständigen Sachbearbeiters im Dokumentenmanagement- und Vorgangsbearbeitungssystem FAVORIT® OfficeFlow® ein. Dazu gehören z. B. Anträge auf vorzeitige Rückzahlung, leistungsabhängigen Teilerlass, Freistellung oder Stundung der Rückzahlungsverpflichtung. Auf Wunsch erhält der Antragsteller online eine Antwort zu seinem Anliegen. Mit der ersten Stufe der neuen Fachanwendung E-BAföG haben die Bürgerinnen und Bürger jetzt auch die Möglichkeit, Adressen und Namensänderungen unmittelbar im System vorzunehmen. Dies kann anhand einer technischen Historie nachvollzogen werden, so dass erkennbar ist, von

wem Änderungsmeldungen jeweils initiiert bzw. umgesetzt wurden.

Die im Gesetz vorgesehenen sozialen Vergünstigungen wurden im Berichtszeitraum Januar 2009 bis Dezember 2010 wie folgt genutzt:

- Es gab 247 358 Freistellungen wegen geringen Einkommens. Die Zahl der gewährten Freistellungen im Zusammenhang mit Anträgen wegen Teilerlassen bei Kinderbetreuung betrug 21 725. Seit dem 31. Dezember 2009 ist die Erlassmöglichkeit selbst entfallen.
- In 59 836 Fällen wurde ein Teilerlass wegen Kinderbetreuung mit einem Gesamtvolumen von rd. 67,5 Mio. Euro gewährt. Dass Teilerlasse trotz Auslaufens der Regelung Ende 2009 auch noch für 2010 ausgewiesen werden, führt dazu, dass die Erlasszahlen im Berichtszeitraum insgesamt deutlich über den vorangegangenen Freistellungsbewilligungen im Zusammenhang mit Kinderteilerlassanträgen liegen. Dies erklärt sich daraus, dass über Erlassanträge, die vor 2010 gestellt wurden, nach dem früheren § 4 Absatz 2 der Darlehensverordnung regelmäßig erst rückwirkend nach Ablauf von 2 Jahren zu entscheiden war.
- 7 227 Darlehensnehmer erhielten einen Teilerlass wegen vorzeitiger Beendigung der Ausbildung. Dabei wurde eine Darlehenssumme von 11,7 Mio. Euro erlassen.
- 24 201 Darlehensnehmer erreichten einen Teilerlass wegen überdurchschnittlicher Leistungen mit einem Erlass von insgesamt 36 Mio. Euro.
- Erstmals kam die Regelung zur Deckelung der Rückzahlungssumme auf höchstens 10 000 Euro nach § 17 Absatz 2 BAföG zur Anwendung. In 15 Fällen reduzierte sich dadurch die jeweils zurückzuzahlende Dar-

lehensschuld um insgesamt 16 203 Euro. Dass die Auswirkung der bereits mit dem AföRG 2001 eingeführten Darlehensdeckelungsregelung erst in diesem Berichtszeitraum messbar zu werden beginnt, liegt daran, dass sie nur für Ausbildungsabschnitte gilt, die insgesamt erst nach dem März 2001 begonnen haben. Zusätzlich wirkt sich die Karenzzeit von 5 Jahren nach Abschluss der jeweiligen Förderungshöchstdauer bis zum Einsetzen der Rückzahlungspflicht (§ 18 Absatz 3 Satz 3 BAföG) verzögernd auf die Messbarkeit der Deckelungswirkung aus.

- 140 009 Darlehensnehmer zahlten ihre Darlehen in Höhe von (nach Abzug der Nachlassbeträge) insg. rd. 503 Mio. Euro vorzeitig zurück. Damit machten die vorzeitigen Tilgungsleistungen mit fast 57 Prozent deutlich mehr als die Hälfte aller eingezogenen Darlehensbeträge aus. Die im Gegenzug den betroffenen Darlehensnehmern nachgelassenen Rückzahlungsbeträge summierten sich im Berichtszeitraum auf insg. rd. 193 Mio. Euro.

Im Jahr 2009 betragen die Einnahmen (Tilgung und Zinsen) rd. 421 Mio. Euro, im Jahr 2010 rd. 473 Mio. Euro. Der auch in diesem Berichtszeitraum kontinuierlich weiter steigende Gesamtbetrag der jährlichen Tilgungsrückflüsse korreliert mit dem Anstieg der Zahl der geförderten Studierenden in den Jahren 2001 bis 2005 nach dem seinerzeitigen Ausbildungsförderungsreformgesetz, die im jetzigen Berichtszeitraum in die Rückzahlungsphase gekommen sind.

Im Berichtszeitraum wurden jährlich rd. 550 000 Posteingänge bearbeitet, im gleichen Zeitraum erstellten die Mitarbeiter der Abteilung IV des Bundesverwaltungsamtes rd. 560 000 Postausgänge. Hinzu kommen jährlich rd. 350 000 durch Großrechneranwendung hergestellte Bescheide (Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide, Zins- und Mahnbescheide). An Einnahmen aus Ansriftenermittlungskosten und Mahnkosten wurden insgesamt gut 1,7 Mio. Euro erzielt.

Weitere Einzelheiten sind in den Übersichten 20, 21 und 22 dargestellt.

Übersicht 20

Darlehensverwaltung
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

	Darlehensnehmer¹	Summe
1995	88.393	84.672.112,93 €
1996	78.096	77.396.747,38 €
1997	76.777	75.123.965,72 €
1998	76.118	73.474.047,06 €
1999	149.502 ²	140.950.591,79 €
2000	14.617 ³	8.732.664,06 €
2001	84.936	79.596.192,33 €
2002	115.007	118.296.895,53 €
2003	115.561	129.490.022,37 €
2004	113.265	132.383.645,10 €
2005	122.765	147.974.428,53 €
2006	116.476	138.761.488,02 €
2007	117.105	134.971.432,20 €
2008	109.822	122.919.638,45 €
2009	136.343	179.311.748,45 €
2010	143.202	195.635.997,59 €

¹ für die im Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember eines Jahres erstmalig eine Darlehensmeldung aufgenommen wurde (Fallzahl, kein Jahresdurchschnitt)

^{2,3} Die Abweichung in den Jahren 1999 und 2000 ergibt sich daraus, dass die Dateneinspielungen wegen der Jahrtausendwende vorgezogen wurden.

Quelle: BVA

**Darlehensverwaltung
– Rückzahlungsverpflichtung und Teilerlass –**

Fallzahlen für	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Feststellungs- und Rückzahlungsbescheide	125.406	107.661	90.582	81.905	81.245	80.000	76.050	77.321	88.490	98.843	110.499
Teilerlass wegen vorzeitiger Abschlüsse	10.036	8.111	6.524	5.195	3.756	3.004	2.723	2.649	2.950	3.444	3.783
Teilerlass wegen vorzeitiger Rückzahlung	85.522	80.091	77.581	67.128	60.659	59.820	54.354	53.137	56.782	61.871	78.138
Teilerlass wegen Kinderbetreuung	37.523	37.159	38.056	42.861	37.179	35.640	33.605	26.556	24.303	27.678	32.158
Leistungsabhängiger Teilerlass	18.473	16.223	13.826	12.006	9.959	8.816	8.046	8.413	9.765	11.595	12.606
Teilerlass wegen Behinderung	11	7	2	2	2	3	–	2	2	0	0
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung	90.682	90.275	90.571	98.717	92.703	106.785	107.259	101.015	105.051	114.672	132.686
Freistellung von der Rückzahlungsverpflichtung aufgrund von Anträgen auf Teilerlass wegen Kinderbetreuung	31.466	31.066	32.411	32.687	30.443	26.812	25.199	22.282	22.031	21.725	Wegfall Teilerlass Kinderbetreuung
Teilerlass infolge Deckelung (§ 17 Absatz 2 BaföG)	'---	'---	'---	'---	'---	'---	'---	'---	'---	3	12

Quelle: BVA

Übersicht 22

Darlehensverwaltung
– Entwicklung der Darlehensrückflüsse –

	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Tilgung	578.620 (376.103)	568.929 (369.804)	532.567 (346.169)	486.034 (315.922)	442.500 (287.625)	419.063 (272.391)	380.058 (247.038)	373.813 (242.978)	390.459 (253.798)	416.520 (270.738)	467.925 (304.151)
Zinsen	4.248 (2.761)	4.579 (2.976)	4.091 (2.659)	3.985 (2.590)	3.750 (2.438)	3.775 (2.454)	4.065 (2.642)	4.062 (2.640)	4.272 (2.777)	4.625 (3.006)	4.998 (3.249)
Gesamteinnahmen	582.868 (378.864)	573.508 (372.780)	536.658 (348.828)	490.019 (318.512)	446.250 (290.063)	442.838 (274.845)	384.123 (249.680)	377.875 (245.619)	394.731 (256.575)	421.145 (273.744)	472.923 (307.400)
Darunter											
vorzeitige Rückzahlung	303.792	285.509	259.287	234.463	218.973	210.872	190.218	193.682	210.841	227.126	275.737
Anschaffenermittlungs- und Bußgeldverfahren	(197.465)	(185.581)	(168.537)	(152.401)	(142.332)	(137.067)	(123.642)	(125.893)	(137.047)	(147.632)	(179.229)
Mahnkosten	966	942	754	770	684	646	637	644	714	836	866
Verwaltungskosten- anteil in % ²	rd. 2,54	rd. 2,45	rd. 2,51	rd. 2,49	rd. 2,31	rd. 2,69	rd. 3,01	rd. 2,53	rd. 2,78	rd. 2,38	rd. 2,09

¹ Bundesanteil in Klammern (= 65 Prozent v. d. h. der Gesamtrückflüsse)

² ohne Bundeskasse

Quelle: BYA

II.2.5 Vergabe und Einzug der Bankdarlehen

Bislang haben insgesamt 101 258 Auszubildende (Stand: 30. November 2011) mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) einen Rahmendarlehensvertrag geschlossen und erhalten somit eine Förderung durch Bankdarlehen. Aus diesen Verträgen hat die KfW bis zu diesem Zeitpunkt insgesamt rund 465,3 Mio. Euro ausgezahlt.

Aus Übersicht 23, die einen Überblick über die insgesamt von der KfW bewilligten Darlehensverträge bei der KfW gestaffelt nach Laufzeit und Höhe der monatlichen Auszahlungsbeträge gibt, geht hervor, dass 13 905 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag bis zu 249 Euro und 87 353 Verträge mit einem monatlichen Zahlbetrag ab 250 Euro geschlossen wurden. Offensichtlich nehmen die Auszubildenden wie in den Vorjahren die Darlehen primär dann in Anspruch, wenn eine anderweitige Finanzierung des Studiums nur schwer oder gänzlich unmöglich ist.

Die Verteilung der Darlehen nach der Laufzeit unterscheidet sich dagegen erheblich von der im Vorbericht. Dies

dürfte jedoch vor allem darauf beruhen, dass eine bislang genutzte DV-Anwendung der Deutschen Ausgleichsbank (DtA) von der KfW ab März 2010 umgestellt und zugleich auch die Auswertungen neu konzipiert und optimiert wurden. Die aus der Übersicht 23 gegenüber dem Vorbericht ersichtlich werdende Verschiebung der Darlehenszahlen von den bisher schwer erklärlichen Häufungen in den Laufzeit-Kategorien „7 Monate“ und „13 Monate“ hin zu den Laufzeit-Kategorien „6 Monate“ und „12 Monate“ erklärt sich schlicht daraus, dass mit der neuen EDV der Monat nicht länger einheitlich mit „30 Tagen“ angesetzt wird. Dass sich nunmehr eine nach dem üblichen Studienverlauf auch zu erwartende semesterbezogene Konzentration von 6 bzw. 12 Monaten ergibt, ist plausibel. Auch die nun auffällig große Zahl von Darlehen der Laufzeit-Kategorie „14 Monate und mehr“ erklärt sich aus der methodisch neuen Erfassung und Auswertung, die eine exaktere und konsequentere Zuordnung der Laufzeit eines aufgrund mehrerer Bescheide ausgezahlten individuellen Darlehens ermöglicht hat.

Übersicht 23

Darlehensverwaltung – Von der KfW bewilligte Darlehensverträge nach durchschnittlicher Laufzeit und monatlicher Auszahlungssumme –

Laufzeit in Monaten	bis 49 €	bis 99 €	bis 149 €	bis 199 €	bis 249 €	bis 299 €	bis 349 €	bis 399 €	bis 449 €	bis 499 €	über 500 €	Gesamt
1	1	4	14	27	30	29	45	47	73	101	391	762
2	6	10	28	45	58	105	116	146	163	227	752	1.656
3	5	37	63	104	155	181	274	288	346	432	1.457	3.342
4	17	57	96	156	210	267	315	332	448	518	1.882	4.298
5	15	64	142	190	303	388	456	528	573	712	2.456	5.827
6	73	259	596	759	1.175	1.498	1.813	1.836	2.336	2.558	9.231	22.134
7	22	77	82	139	194	219	305	359	411	455	1.652	3.915
8	17	64	91	134	248	247	290	323	427	449	1.479	3.769
9	19	53	130	191	238	289	382	362	435	473	1.612	4.184
10	16	59	114	184	250	314	349	382	429	457	1.671	4.225
11	24	66	146	223	289	356	405	415	532	564	2.057	5.077
12	148	374	726	1.060	1.483	2.043	2.392	2.383	3.018	3.258	11.982	28.867
13	12	10	10	24	52	45	54	63	53	74	248	645
14	6	14	20	33	37	49	52	64	58	87	191	611
über 14	130	278	434	583	702	833	877	961	1207	1612	4329	11.946
Gesamt	511	1.426	2.692	3.852	5.424	6.863	8.125	8.489	10.509	11.977	41.390	101.258

Stand: 30. November 2011

Quelle: KfW

Die Übersicht 24 gibt einen Überblick über die jährliche Entwicklung der Bankdarlehen nach dem BAföG. Mit 8 761 Neubewilligungen in 2009 wurde zu Beginn des Berichtszeitraums der bisherige Höchststand erreicht. Trotz eines 2010 folgenden leichten Rückgangs blieb die

Zahl der Neubewilligungen jedoch weiterhin über dem Niveau von vor 2009. Die Gesamtausgaben in 2010 sind im Vergleich zum letzten Jahr des Berichtszeitraums des Vorberichts (2008) um rund 29 Prozent auf rd. 47,5 Mio. Euro gestiegen.

Übersicht 24

Darlehensverwaltung
– Jährlicher Finanzaufwand und Neubewilligungen –

Jahr	Gesamtausgaben	Neubewilligungen	Ø Bewilligungsbetrag pro Darlehensnehmer	Ø Förderungszeitraum pro Darlehensnehmer	Ø Förderungsbetrag pro Monat
1998	25.959.116,07 €	6.139	4.200,64 €	8,92	470,92 €
1999	22.443.887,51 €	5.051	4.070,53 €	8,85	459,95 €
2000	15.884.940,92 €	3.907	3.958,96 €	8,87	446,33 €
2001	14.074.277,61 €	3.726	4.255,92 €	8,87	479,81 €
2002	17.934.242,97 €	4.676	4.215,19 €	8,89	474,15 €
2003	19.244.614,47 €	5.454	4.240,79 €	8,94	474,36 €
2004	27.559.456,56 €	6.986	4.324,90 €	9,00	480,54 €
2005	32.061.676,66 €	7.593	4.477,82 €	9,04	495,33 €
2006	36.468.654,63 €	8.204	4.445,23 €	9,29	478,37 €
2007	35.766.480,95 €	7.603	4.704,26 €	9,27	507,58 €
2008	36.854.437,68 €	7.568	4.869,77 €	9,30	523,74 €
2009	42.111.538,76 €	8.761	5.019,95 €	9,43	532,13 €
2010	47.472.469,15 €	8.381	5.082,89 €	9,30 ¹	546,73 €

¹ Wegen Umstellung DV-Anwendung (vgl. Erläuterung zu Übersicht 23) ermittelt auf Basis Zeitraum 1. Januar 2010 bis 30. November 2011.
Quelle: KfW

II.3 Veränderung der Grunddaten

II.3.1 Entwicklung der Zahl der Auszubildenden in förderungsfähiger Ausbildung

Der im Schuljahr 2000/2001 begonnene Rückgang der Schülerzahlen insgesamt hat sich auch in diesem Berichtszeitraum fortgesetzt. Für die kommenden Jahre ist mit weiter fallenden Schülerzahlen für Deutschland zu rechnen. Während im Schuljahr 1996/97 die Zahl der Schulanfänger noch bei rund 953 600 lag, wird bis zum Jahr 2025 – ausgehend von der demographischen Entwicklung – eine Abnahme auf 666 000 Schulanfänger erwartet. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren mit dem Aufrücken der Schüler in höhere Klassenstufen auch auf die weiterführenden Schulen auswirken und damit auch auf die Zahl der Schüler in förderungsfähiger Ausbildung. Ausgehend von den derzeit geltenden BAföG-Regelungen ist daher ab 2009 nicht mehr mit weiter steigenden Schülerzahlen in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung zu rechnen.

Die Schülerzahlen an Berufsfachschulen, Fachschulen und Fachoberschulen verzeichnen im Berichtszeitraum insgesamt einen leichten Rückgang. Für BAföG sind wegen § 2 Absatz 5 BAföG nur Vollzeitformen relevant. Nur sehr eingeschränkt relevant sind einjährige Berufsfachschulausbildungen, einschließlich aller Formen der Berufsgrundbildung, weil diese nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. Absatz 1a BAföG nur unter der Voraussetzung notwendiger Unterbringung außerhalb der elterlichen Wohnung – und damit in der Regel überhaupt nicht – förderungsfähig sind. Die Zahl der Vollzeitberufsfachschüler fiel im Berichtszeitraum von 506 131 im Schuljahr 2007/2008 auf 455 212 im Schuljahr 2010/2011 (-10,1 Prozent), die Zahl der Vollzeitfachschüler stieg gegen den Trend von 94 809 auf 115 571 (+21,9 Prozent). Der Rückgang bei den Vollzeitberufsfachschülern könnte – eine ähnliche Entwicklung zeigt sich auch auf dem Ausbildungsstellenmarkt – primär demografisch bedingt sein. Bei den Vollzeitfachschulen ist zu berücksichtigen, dass es sich hierbei meist um Einrichtungen der beruflichen Weiterbildung handelt. Insofern wäre der Anstieg der Zahl der Vollzeitfachschüler möglicherweise als Indiz für eine wachsende Bedeutung der beruflichen Weiterbildung zu werten. Außerdem kann an den Fachschulen auch die Fachhochschulreife erworben werden, insoweit könnte die Entwicklung bei den Vollzeitfachschülern auch als Ausdruck eines Trends zur Höherqualifizierung zu bewerten sein.

Im Hochschulbereich ist die Studienanfängerquote nach internationaler Abgrenzung³ von 36,1 Prozent (2005) erheblich auf 39,7 Prozent (2009) gestiegen (1998 waren es

nur 27,7 Prozent). Nach der aktuelleren nationalen Abgrenzung stieg sie 2010 auf 46,1 Prozent. Insgesamt dürfte die Zahl der Schulabsolventen mit Studienberechtigung von 400 000 im Jahre 2005 auf voraussichtlich 519 000 im Jahre 2013 deutlich ansteigen und danach auf 441 000 (2020) bzw. 414 000 (2025) sinken. Die Frage, ob diese Studienberechtigten auch tatsächlich ein Hochschulstudium aufnehmen werden, kann damit aber noch nicht beantwortet werden. Dies hängt entscheidend von der Quote für den Übergang auf die Hochschulen ab. Zu den unterschiedlichen Prognosemodellen für eine Beschreibung der quantitativen Entwicklungen wird auf die Ergebnisse der von der Kultusministerkonferenz veröffentlichten Vorausberechnung der Schüler- und Absolventenzahlen 2005 bis 2025⁴ verwiesen.

II.3.2 Einkommensentwicklung

Bei der Überprüfung nach § 35 BAföG ist auch der Entwicklung der Einkommensverhältnisse Rechnung zu tragen. Für diesen Bericht ist die prognostizierte Entwicklung in dem Zeitraum zwischen Herbst 2010 und Herbst 2012 (Anpassungszeitraum) maßgeblich. Über die Entwicklung der Elterneinkommen der nach dem BAföG berechtigten Schüler und Studierenden liegen keine gesonderten statistischen Daten vor. Als geeignete Vergleichsgröße bietet die Amtliche Statistik die Entwicklung der durchschnittlichen Brutto- wie Nettolohn- und -gehaltssumme je beschäftigten Arbeitnehmer.

II.3.2.1 Entwicklung der Arbeitnehmer-einkommen

Für den Zeitraum von 2010 bis 2012 wird sich aus heutiger Sicht für das Bruttoeinkommen eine Zunahme von 5,9 Prozent ergeben. Für den Vergleich mit den Bedarfsätzen und mehr noch mit den Freibeträgen nach dem BAföG ist allerdings in erster Linie die Entwicklung des Nettoeinkommens heranzuziehen. Der Anstieg der Nettoeinkommen dürfte mit etwa 5,1 Prozent etwas niedriger ausfallen (vgl. Übersicht 25).

Das nachfolgende Schaubild gibt einen Überblick über die langjährige Entwicklung der Arbeitnehmereinkommen (brutto und netto) in Deutschland von 1991 bis 2010.

³ Nach der international gebräuchlichen Abgrenzung der OECD bezieht sich die Studienanfängerquote eines Studienjahrs auf das jeweilige Sommersemester und das zurückliegende Wintersemester. Verwaltungsfachhochschulen sind nicht berücksichtigt. Nach nationaler Abgrenzung bezieht sich die Studienanfängerquote eines Studienjahrs auf das jeweilige Sommersemester und das nachfolgende Wintersemester. Außerdem werden die Studienanfänger an den Verwaltungsfachhochschulen berücksichtigt.

⁴ vgl. Statistische Veröffentlichungen der KMK Nr. 192, August 2011

Übersicht 25

Einkommensentwicklung 2008 bis 2012

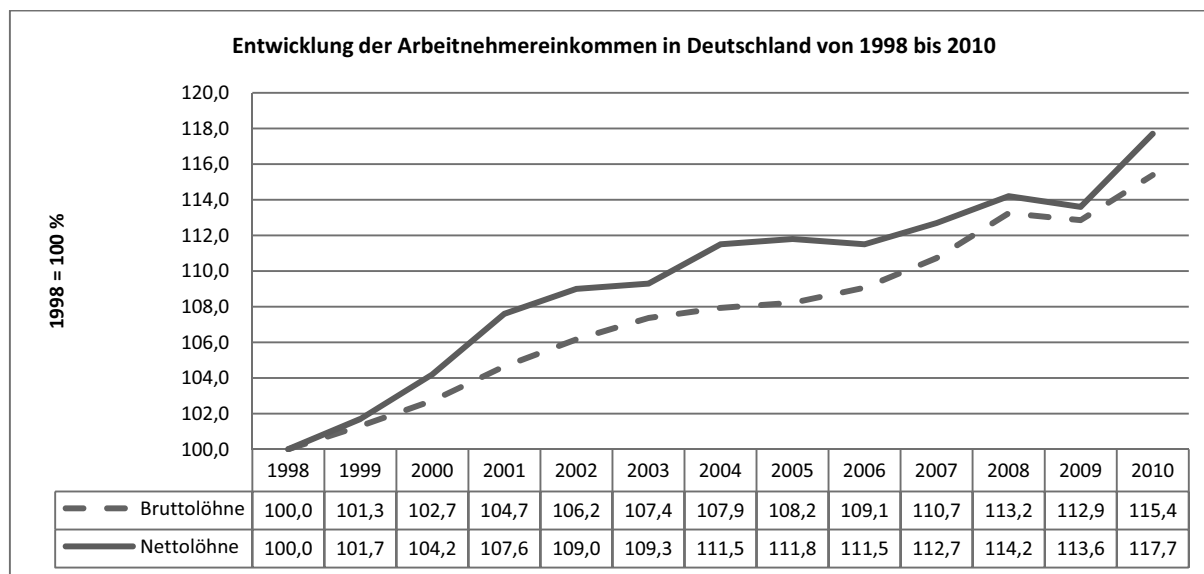
	Bruttolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*		Nettolöhne- und -gehälter je Arbeitnehmer je Monat*	
	€ je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %	€ je Monat	Veränderung gegenüber Vorjahr in %
2008	2.330		1.550	
2009	2.330	-0,3	1.540	-0,5
2010	2.380	2,2	1.590	3,6
2011	2.460	3,4	1.640	2,8
2012	2.520	2,4	1.670	2,3
2012/2010		5,9		5,1

Ergebnisse des Statistischen Bundesamtes; Stand September 2011;

Prognose Stand Herbstprojektion 2011;

Monatswerte in Euro auf ganze 10 Euro gerundet; Veränderungsraten auf Basis der nicht gerundeten Werte

* Inländerkonzept

Schaubild Einkommensentwicklung in Deutschland¹

¹ Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, September 2011; (Index 1998 = 100)

II.3.2.2 Entwicklung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Bei der Überprüfung der Bedarfssätze für Schüler und Studierende wird auch die Entwicklung bei den Renten und der Regelbedarfe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende zum Vergleich herangezogen.

Die verfügbare Standardrente (Rente nach 45 Versicherungsjahren bei durchschnittlichem Verdienst abzüglich des durchschnittlichen Eigenanteils des Rentners an der

Kranken- und Pflegeversicherung) beträgt zum 1. Juli 2011 in den alten Bundesländern 1 109,91 Euro, in den neuen Bundesländern 984,65 Euro. Damit sind in den neuen Bundesländern rund 88,7 Prozent des Westniveaus erreicht. Mit der Rentenwertbestimmungsverordnung 2011 wurde der aktuelle Rentenwert um 0,99 Prozent angepasst.

Nachdem durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt das System der Arbeitslosenhilfe und das der Sozialhilfe für Erwerbsfähige seit dem 1. Januar 2005 zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im

Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zusammengeführt worden ist, wurde bereits im vorletzten Bericht angekündigt, die Grundsicherung für Arbeitsuchende künftig als alleinige Bezugsgröße heranzuziehen. Die monatliche Regelleistung im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende betrug bis zum 30. Juni 2006 345 Euro in den alten Bundesländern und 331 Euro in den neuen Bundesländern. Ab dem 1. Juli 2006 wurde die Leistung nach dem SGB II bundesweit einheitlich bestimmt und stieg jeweils entsprechend der Entwicklung des Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli in 2007 auf 347 Euro, in 2008 auf 351 Euro und in 2009 auf 359 Euro. Zum 1. Juli 2010 ergab sich keine Anpassung der Regelleistungen, da auch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung sich nicht veränderte.

Mit dem Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wurde der Regelbedarf für Alleinstehende bzw. Alleinerziehende zum 1. Januar 2011 auf einen Betrag von 364 Euro festgelegt. Künftig werden die Regelbedarfe nicht mehr nach der Rentenentwicklung dynamisiert, sondern nach einem sogenannten Mischindex fortgeschrieben, der zu 70 Prozent die Preisentwicklung und zu 30 Prozent die Lohnentwicklung berücksichtigt. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2012 ergibt sich ein angepasster Regelbedarf von 374 Euro für Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind.

Die Veränderungen seit 2004 ergeben sich aus den Übersichten 26 und 27.

Übersicht 26

Anhebung bei den Renten und der Grundsicherung für Arbeitsuchende

– alte Länder –

	1.7. 2004	1.7. 2005	1.7. 2006	1.7. 2007	1.7. 2008	1.7. 2009	1.7. 2010	1.7. 2011
	– in % –							
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹	0,00 (-0,92)	0,00 (-0,51)	0,00 (0,00)	0,54 (0,20)	1,10 (0,77)	2,41 (2,41)	0,00 (0,00)	0,99 (0,66)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	0,00	0,00	0,00	0,54	1,10	2,41	0,00	0,99
Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (vor dem 1.1.2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze))	0,00	0,00	0,00	0,54	1,10	2,41	0,00	[1,37*]

– neue Länder –

	1.7. 2004	1.7. 2005	1.7. 2006	1.7. 2007	1.7. 2008	1.7. 2009	1.7. 2010	1.7. 2011
	– in % –							
Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ¹	0,00 (-0,92)	0,00 (-0,51)	0,00 (-0,00)	0,54 (0,19)	1,10 (0,75)	3,38 (3,39)	0,00 (0,00)	0,99 (0,66)
Renten aus der Gesetzlichen Unfallversicherung	0,00	0,00	0,00	0,54	1,10	3,38	0,00	0,99
Regelbedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts nach SGB II (vor dem 1.1.2005 Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG (Eckregelsätze))	0,00	0,00	**	**	**	**	**	**

¹ Die in Klammern dargestellten Werte berücksichtigen die Veränderung des Zahlbetrages einer Standardrente (nach Abzug des Eigenbeitrags zur KVdR und PV).

* Erhöhung 2011 zum 1. Januar 2011. Hinweis: Eine Fortführung der Tabelle im Zusammenhang mit der Entwicklung des Rentenwertes in der gesetzlichen Rentenentwicklung über den 1. Juli 2010 hinaus erübrigt sich, da die Regelbedarfe entweder auf der Grundlage der aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe oder nach dem vorstehend beschriebenen Mischindex jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres fortgeschrieben werden (§ 20 Absatz 5 SGB II in Verbindung mit § 28a SGB XII i. V. m. § 40 Satz 1 Nummer 1 SGB XII).

** Seit 1. Juli 2006 einheitliche Regelleistungen in alten und neuen Bundesländern

Übersicht 27

Höhe der monatlichen Renten (Durchschnitt) aus der gesetzlichen Rentenversicherung
– alte Länder¹ –

	1.7.2004	1.7.2005	1.7.2006	1.7.2007	1.7.2008	1.7.2009	1.7.2010
	– in € –						
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ²	704,79	698,77	695,60	694,47	699,27	715,09	713,63
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ³	529,40	525,28	522,70	522,28	524,58	535,24	533,13

– neue Länder^{1, 4} –

	1.7.2004	1.7.2005	1.7.2006	1.7.2007	1.7.2008	1.7.2009	1.7.2010
	– in € –						
Versichertenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	804,64	801,20	801,49	802,14	807,73	832,50	830,80
Witwen-/Witwerrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ³	512,10	511,52	510,96	515,47	519,03	535,01	533,97

¹ Rentenzahlbetrag: Rente nach Abzug des Eigenbeitrags der Rentner zur KVdR und PV² Zu der gesetzlichen Rentenversicherung gehören die Allgemeine Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung Bund und Regionalträger) sowie die Knappschaftliche Rentenversicherung.³ Ohne die wegen Einkommensanrechnung vollständig ruhenden Renten⁴ einschließlich Artikel 2 RÜG-Renten**II.3.3 Entwicklung der Verbraucherpreise**

Für die Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge war bisher und wird auch künftig die Entwicklung der Lebenshaltungskosten von besonderer Bedeutung sein.

Die Veränderungsraten werden aufgrund von Indexwerten ermittelt. Als ein Vergleichsmaßstab für die Freibeträge, die für den Lebenszuzchnitt der unterhaltsverpflichteten Eltern maßgebend sind, wird der Verbraucherpreisindex herangezogen.

Die Entwicklung des Verbraucherpreisindex für Deutschland ist der Übersicht 28 zu entnehmen.

Die Lebenshaltungskosten sind im November 2010 und 2011 im jeweiligen Vergleich zum Vorjahr um 1,5 Prozent bzw. 2,4 Prozent gestiegen. Im Jahr 2010 lag die Steigerung im Gesamtjahr bei 1,1 Prozent und dürfte im Jahr 2011 bei 2,3 Prozent, im Jahr 2012 bei 1,8 Prozent liegen. Zusammengefasst kann damit für den Zeitraum 2010 bis 2012 von einer Steigerung von insgesamt etwa 4,2 Prozent ausgegangen werden.

Die längerfristige deutschlandweite Entwicklung der Bedarfssätze und auch der als Orientierungsgröße für deren Anpassungen jeweils mit heranzuziehenden Lebenshaltungskosten ist der Übersicht 29 zu entnehmen. Entsprechend ist die längerfristige deutschlandweite Entwicklung der Freibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der mit diesen korrespondierenden Einkommen in Übersicht 30 dargestellt.

Übersicht 28

Entwicklung des Verbraucherpreisindex für den Zeitraum von 2005 bis 2012

	Verbraucherpreisindex aller privaten Haushalte ¹	
	Index	Veränderung gg. Vorjahr
	Jahresdurchschnitt 2005 = 100	in %
2005	100,0	1,5
2006	101,6	1,6
2007	103,9	2,3
2008	106,6	2,6
2009	107,0	0,4
2010	108,2	1,1
2011		2,3
2012		1,8

¹ Angaben des Statistischen Bundesamtes

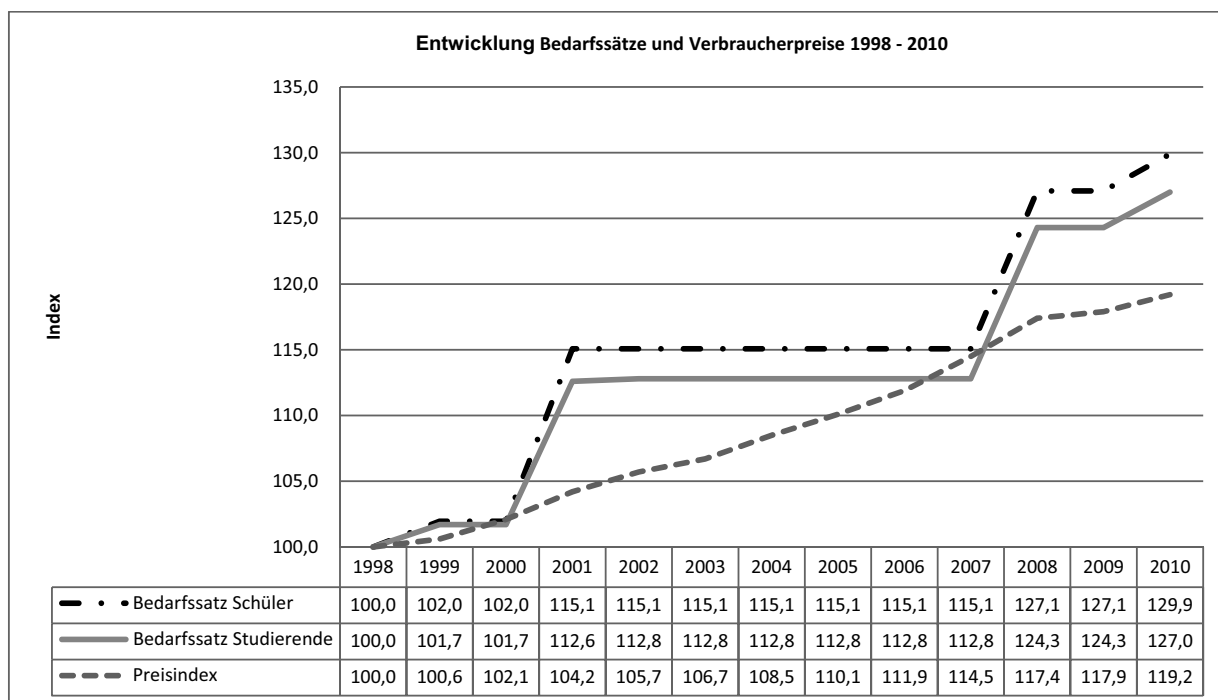
Quelle: Statistisches Bundesamt; 2011 und 2012: Herbstprojektion der Bundesregierung

Entwicklung der Bedarfssätze im Verhältnis zu den Lebenshaltungskosten 1998 bis 2010

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Bedarfssatz ^{1 2} Schüler	358	365	365	412	412	412	412	412	412	412	455	455	465
Index	100,0	102,0	102,0	115,1	115,1	115,1	115,1	115,1	115,1	115,1	127,1	127,1	129,9
Bedarfssatz ^{1 3} Studierende	470	478	478	529	530	530	530	530	530	530	584	584	597
Index	100,0	101,7	101,7	112,6	112,8	112,8	112,8	112,8	112,8	112,8	124,3	124,3	127,0
Preisindex ⁴	100,0	100,6	102,1	104,2	105,7	106,7	108,5	110,1	111,9	114,5	117,4	117,9	119,2

¹ In Euro (gerundet); die Angaben sind bezogen auf den im jeweiligen Jahr zuletzt gültig gewesenen Rechtsstand; bis 2009 incl. nachweisabhängigem Wohnzuschlag: 30 Euro bis 2000, 64 Euro von 2001 bis 2007; 72 Euro in 2008 und 2009
² Bedarfssatz eines auswärts untergebrachten Gymnasiasten und Berufsfachschülers (bis 2000: alte Länder)
³ Bedarfssatz eines außerhalb des Elternhauses lebenden Studierenden (bis 2000: alte Länder)
⁴ Verbraucherpreisindex, berechnet nach Angaben des Statistischen Bundesamtes

Schaubild Bedarfssätze und Verbraucherpreise



Übersicht 30

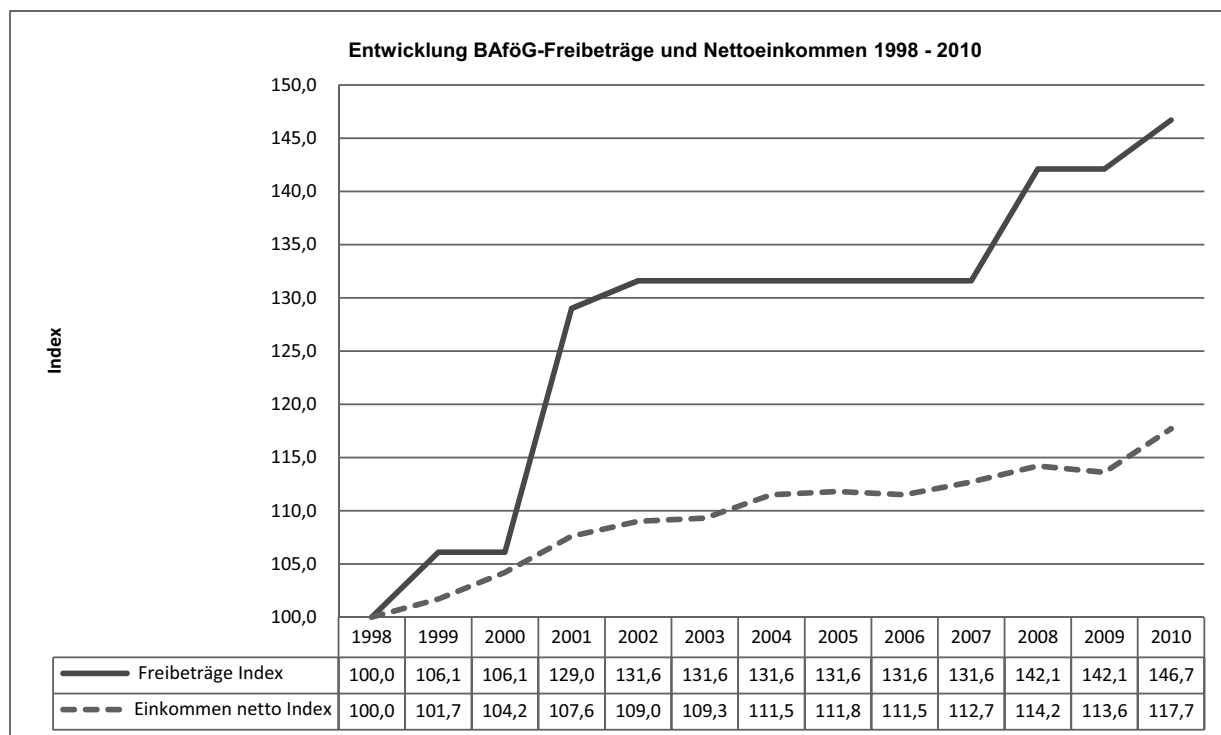
Entwicklung der Einkommensfreibeträge im Verhältnis zur Entwicklung der Einkommen

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010
Freibeträge in € ¹	1.094	1.161	1.161	1.411	1.440	1.440	1.440	1.440	1.440	1.440	1.555	1.555	1.605
Index Freibeträge	100,0	106,1	106,1	129,0	131,6	131,6	131,6	131,6	131,6	131,6	142,1	142,1	146,7
Index Einkommensentwicklung netto	100,0	101,7	104,2	107,6	109,0	109,3	111,5	111,8	111,5	112,7	114,2	113,6	117,7
Index Einkommensentwicklung brutto	100,0	101,3	102,7	104,7	106,2	107,4	107,9	108,2	109,1	110,7	113,2	112,9	115,4

¹ Bis 2001 gerundet; jeweils Freibetrag für das verheiratete Ehepaar

² Brutto- bzw. Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Inland; Ergebnisse (Jahresdurchschnitte) des Statistischen Bundesamtes, Stand September 2011

Schaubild Freibeträge und Nettoeinkommen



II.3.4 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Auf der Basis des Bundeshaushalts 2011 erhöhen sich die Gesamtausgaben im Jahr 2011 (Soll) gegenüber dem Ist

im Jahr 2010 um 0,7 Prozent auf 305,8 Mrd. Euro. Die Finanzplanung sieht bis zum Jahre 2015 einen Ausgabeanstieg auf insgesamt 315 Mrd. Euro vor.

Bundshaushalt 2011, RegE Bundshaushalt 2012 sowie Finanzplan bis 2015

	2011 Soll	2012 Entwurf	2013 FinPlan¹	2014 FinPlan¹	2015 FinPlan¹
Gesamtausgaben (Mrd. Euro)	305,8	306,0	311,5	309,9	315,0
Veränderung gegenüber Vorjahr (in %)	+0,7	+0,1	+1,8	-0,5	+1,6

¹ gemäß Finanzbericht 2012 (S. 16)

III. Zeitliche Struktur und Umfang einer Anpassung

III.1 Wirkung der Änderung von Bedarfssätzen und Freibeträgen

Die Bedeutung der Bedarfssätze und Freibeträge für die Berechnung des dem einzelnen Auszubildenden auszahlenden Förderungsbetrags ist in früheren Berichten erläutert worden (vgl. zuletzt Vierter Bericht, Bundestagsdrucksache 9/206, Abschnitt I.3). Der Wirkungsmechanismus bei Veränderungen dieser Sätze führt zu Veränderungen in der Gesamtstruktur der Förderung, sobald eine nicht koordinierte Anpassung einzelner Leistungsparameter erfolgt:

- Werden nur die Bedarfssätze angehoben, so kommen zwar alle Geförderten in gleicher Weise in den Genuss der höheren Leistungen. Damit wird von denjenigen Eltern, deren Einkommen die absoluten Freibeträge übersteigt, eine erhöhte Unterhaltsleistung erwartet. Gleichzeitig sinkt der Realwert des unveränderten absoluten Freibetrages entsprechend der Steigerung der Lebenshaltungskosten.
- Eine isolierte Anhebung der Freibeträge vermehrt die Zahl der Vollgeförderten und bezieht ein entsprechend höheres Einkommensniveau in die Teilförderung ein. Für Eltern mit geringem Einkommen bis zur Höhe der absoluten Freibeträge wirkt sich dies nicht aus; entsprechendes gilt für eine isolierte Anhebung der Sozialpauschalen.

Eine Anpassung dieser Leistungsparameter durch ein Änderungsgesetz muss diese Wechselwirkung berücksichtigen und auch die Sozialpauschalen einbeziehen.

Zum Verständnis des Systems der Freibeträge ist hierbei Folgendes auszuführen:

Den Freibeträgen vom Einkommen des Auszubildenden sowie vom Einkommen der Eltern oder des Ehegatten oder Lebenspartners (§§ 23, 25 BAföG) sowie den Sozialpauschalen (§ 21 Absatz 2 BAföG) wird vom Gesetz eine Doppelfunktion zugewiesen. Einerseits sollen sie typisierend und generalisierend einen Grundbedarf für die Eltern, die Ehegatten oder Lebenspartner, die Kinder sowie alle sonstigen Unterhaltsberechtigten beziffern, der auf das ermittelte Einkommen nicht angerechnet wird.

Diese Typisierung steht in einem sehr engen Zusammenhang mit der Steuerungsfunktion der Freibeträge, die es dem Gesetzgeber ermöglicht, über die bloße Sicherung des nicht antastbaren Selbstbehalts des Einkommensbeziehers und der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten hinaus ganz gezielt den einer Ausbildungsförderung noch bedürftigen Einkommensbereich und damit den Kreis der Förderungsberechtigten festzulegen. Durch hohe absolute Freibeträge wird der Kreis derjenigen Auszubildenden, die mit dem BAföG gefördert werden können, vergrößert, also vom Bereich der unteren in den Bereich der mittleren Einkommen ausgedehnt. Damit kann das eigentliche Ziel der Ausbildungsförderung, den Auszubildenden ausreichende Mittel für ihren Lebensunterhalt und ihre Ausbildung zur Verfügung zu stellen, für eine möglichst große Gruppe von Auszubildenden erreicht werden, deren Eltern selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen.

III.2 Zeitpunkt und Struktur einer Anpassung

III.2.1 Bedarfssätze und Freibeträge

Die zuvor seit dem Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) vom 19. März 2001 jahrelang im Wesentlichen unverändert gebliebenen Bedarfssätze des BAföG waren zum Ende des letzten Berichtszeitraums durch das 22. BAföGÄndG vom 23. Dezember 2007 mit Wirkung zum 1. August 2008 um ca. 10 Prozent angehoben worden. Gleichzeitig waren auch die Freibeträge von der Einkommensanrechnung sowie die Freibeträge beim Darlehenseintrag ab 1. Oktober 2008 um rund 8 Prozent angehoben worden. Durch das 23. BAföGÄndG erfolgte dann bereits ab Oktober 2010 eine weitere Anhebung der Bedarfssätze um 2 Prozent und der Freibeträge um 3 Prozent (vgl. bereits unter II.1.1). Mit dem Ziel der Entbürokratisierung und Verwaltungsvereinfachung wurden die Wohnkosten bei den Bedarfssätzen nunmehr voll pauschaliert (vgl. bereits unter II.1.1). Dies wirkt sich zugleich für diejenigen Geförderten, die den früheren nachweisabhängigen Mietzuschlag nicht oder nicht voll ausgeschöpft haben, als zusätzliche deutliche Anhebung des Bedarfssatzes aus.

Die seither geltenden Bedarfssätze und Freibeträge sind aus den nachfolgenden Übersichten 32 bis 35 ersichtlich.

Übersicht 32

Bedarfssätze

	Ausbildungsstättenart	Maßgeblicher Wohnort	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2010 ¹⁾
				in €
1.	Berufsfachschulen und Fachschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nummer 1	216
2.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Zu Hause	§ 12 (1) Nummer 2	391
3.	Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulklassen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	Notwendige auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nummer 1	465
4.	Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Fachoberschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung)	Auswärtige Unterbringung	§ 12 (2) Nummer 2	543
5.	Fachschulklassen (mit abgeschlossener Berufsausbildung) Abendgymnasien, Kollegs	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nummer 1	348
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nummer 1	49
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nummer 1	348
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nummer 2	224
6.	Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	Zu Hause		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nummer 2	373
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nummer 1	49
		Auswärtige Unterbringung		
		Grundbedarf	§ 13 (1) Nummer 2	373
		Wohnpauschale	§ 13 (2) Nummer 2	224
7.	Krankenversicherungszuschlag		§ 13a	62
8.	Pflegeversicherungszuschlag		§ 13a	11
9.	Wohnzuschlag		Wohnkosten bei den Bedarfssätzen voll pauschalisiert, s. o.	-- (bis 30.09.2010: 72)

¹⁾ Die Angaben sind bezogen auf den im angegebenen Jahr zuletzt gültigen Rechtsstand.

Übersicht 33

Freibeträge vom Einkommen bei der Leistungsgewährung

		gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2010 ¹
			in €
1.	Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (wenn verheiratet und nicht dauernd getrennt lebend)	§ 25 (1) Nummer 1	1.605
2.	Grundfreibetrag für alleinstehende Elternteile und den Ehegatten des Auszubildenden	§ 25 (1) Nummer 2	1.070
3.	Freibetrag für Ehegatten, der nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden steht	§ 25 (3) Nummer 1	535
4.	Freibetrag für Kinder und weitere Unterhaltsberechtigzte	§ 25 (3) Nummer 2	485
5.	Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 1	255
6.	Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 2	535
7.	Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden	§ 23 (1) Nummer 3	485
8.	Freibetrag von der Waisenrente		
	– bei Bedarf nach § 12 (1) 1	§ 23 (4) Nummer 1	170
	– bei Bedarf nach den übrigen Regelungen	§ 23 (4) Nummer 1	125

¹ Die Angaben sind bezogen auf den im angegebenen Jahr zuletzt gültigen Rechtsstand.

Übersicht 34

Freibeträge vom Einkommen für die Darlehensrückzahlung

		Gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2010 ¹
			in €
1.	Freibetrag für den Darlehensnehmer	§ 18a (1) Satz 1	1.070
2.	Freibetrag für den Ehegatten	§ 18a (1) Satz 2 Nummer 1	535
3.	Freibetrag für Kinder	§ 18a (1) Satz 2 Nummer 2	485
4.	Kinderbetreuungsfreibetrag bei Alleinerziehenden		
	– für das 1. Kind	§ 18a (1) Satz 6 Nummer 2	175
	– für weitere Kinder	§ 18a (1) Satz 6 Nummer 2	85

¹ Die Angaben sind bezogen auf den im angegebenen Jahr zuletzt gültigen Rechtsstand.

Übersicht 35

Freibeträge vom Vermögen

	gesetzliche Grundlage	Betrag im Jahr 2010 ¹
		in €
Freibetrag vom Vermögen des Auszubildenden	§ 29 (1) Nummer 1	5.200
Freibetrag vom Vermögen für den Ehegatten bzw. jedes Kind des Auszubildenden	§ 29 (1) Nummer 2 und 3	1.800

¹ Die Angaben sind bezogen auf den im angegebenen Jahr zuletzt gültigen Rechtsstand.

III.2.2 Sozialpauschalen nach § 21 Absatz 2 BAföG

Nach § 21 Absatz 1 Nummer 4 BAföG sind bei der Förderungsberechnung die „Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung, zur Bundesagentur für Arbeit sowie die geleisteten freiwilligen Aufwendungen zur Sozialversicherung und für eine private Kranken-, Pflege-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang“ durch Abzug vom Bruttoeinkommen zu berücksichtigen. In § 21 Absatz 2 BAföG sind in Form differenzierter Vomhundertsätze und Höchstbeträge (sog. Sozialpauschalen) die Maßgaben für die Ermittlung der konkreten Abzugsbeträge für folgende Personengruppen im Einzelnen festgelegt:

- rentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Auszubildende,
- nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer und Personen im Ruhestandsalter, die einen Anspruch auf Alterssicherung aus einer renten- oder nichtrentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit haben,
- Nichtarbeitnehmer und auf Antrag von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmer,
- Personen im Ruhestandsalter und sonstige Nichterwerbstätige.

Der Abgrenzung der Personengruppen und der Festlegung der Sozialpauschalen liegen detaillierte Berechnungen zugrunde.

Andere spezielle Sozialleistungsgesetze wie Wohngeldgesetz und Bundeskindergeldgesetz unterscheiden nicht oder nicht so detailliert nach Personengruppen und sehen für die Versorgungsaufwendungen in der Höhe nur grob bemessene Pauschalregelungen vor. Veränderungen in den Sozialversicherungsgesetzen erfordern dort daher auch nicht stets eine Änderung der Pauschalierungen, hier ist oft ein Spielraum bereits berücksichtigt.

Durch das im BAföG gewählte Verfahren zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wird ein ho-

hes Maß individueller Gerechtigkeit mit einer verwaltungswirtschaftlichen Pauschalierung erreicht.

Dies setzt naturgemäß voraus, dass eventuelle Veränderungen der jeweils maßgeblichen Sozialversicherungsregelungen möglichst zeitnah nachvollzogen werden. In der Vergangenheit ist dies zumeist gelungen (vgl. Übersicht 36). Die letzte Anpassung an die Sozialversicherungsbeiträge wurde mit dem 23. BAföGÄndG zum 1. Oktober 2010 vorgenommen.

Der durchschnittliche Beitragssatz der gesetzlichen Krankenkassen betrug im Jahr 2008 14,9 Prozent.

Seit Jahresbeginn 2009 gilt in der gesetzlichen Krankenversicherung bundesweit ein einheitlicher Beitragssatz. Rechtsgrundlage des bundesweit einheitlichen allgemeinen Beitragssatzes ist die Vorschrift des § 241 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V).

§ 241 Absatz 1 SGB V a. F. sah vor, dass die Bundesregierung den allgemeinen Beitragssatz nach Auswertung der Ergebnisse eines beim Bundesversicherungsamt zu bildenden Schätzerkreises durch Verordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erstmalig zum 1. November 2008 mit Wirkung ab dem 1. Januar 2009 festlegt.

Nach der „Verordnung zur Festlegung der Beitragssätze in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Beitragssatzverordnung – GKV-BSV)“ betrug der allgemeine Beitragssatz 15,5 Prozent, der ermäßigte Beitragssatz 14,9 Prozent.

Im Zuge des so genannten Konjunkturpakets II (Gesetz zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland vom 2. März 2009) wurden die Beitragssätze der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Juli 2009 vorübergehend um jeweils 0,6 Beitragssatzpunkte abgesenkt. Der allgemeine Beitragssatz belief sich seitdem auf 14,9 Prozent, der ermäßigte Beitragssatz auf 14,3 Prozent.

Zum 1. Januar 2011 wurden der allgemeine und der ermäßigte Beitragssatz, die bisher durch die GKV-Beitragssatzverordnung bestimmt wurden, durch das „Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG)“ vom 22. Dezember 2010 im SGB V festgeschrieben. Gleichzeitig ist das Verfahren der Festlegung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung damit entfallen.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Entwicklung war es nicht weiter erforderlich, die vorübergehend abgesenkten Beitragssätze beizubehalten. Insoweit belaufen sich die Beitragssätze seit dem 1. Januar 2011 wie bereits vor der Senkung durch das Konjunkturpaket II wieder auf 15,5 Prozent bzw. 14,9 Prozent.

Unvermeidbare Steigerungen der Gesundheitsausgaben sind künftig über einkommensunabhängige, kassenindividuelle Zusatzbeiträge der Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen zu finanzieren.

Gleichzeitig wurde durch die Einführung eines krankenkassenweiten und steuerfinanzierten Sozialausgleichs

eine sozial ausgewogene Finanzierung gewährleistet. Der Sozialausgleich garantiert, dass die Mitglieder der gesetzlichen Krankenversicherung nicht unverhältnismäßig belastet werden. Übersteigt der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkassen zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen eines Mitglieds, greift der Sozialausgleich.

Die Grundlage für die Feststellung der finanziellen Überforderung eines Mitgliedes ist demnach nicht der kassenindividuelle Zusatzbeitrag, den eine Krankenkasse in seiner Höhe frei festsetzen kann, sondern der durchschnittliche Zusatzbeitrag der gesetzlichen Krankenversicherung. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Krankenkassen auch weiterhin ein großes Interesse daran haben, ihre Aufgaben so wirtschaftlich wie möglich zu erbringen und die wettbewerblichen Folgen eines frei von ihnen festgesetzten, kassenindividuellen Zusatzbeitrags selbst tragen müssen. Für die Jahre 2011 und 2012 wurde jeweils anhand der Schätzung der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung ein durchschnittlicher Zusatzbeitrag in Höhe von null Euro festgelegt.

Auch Studierende haben – wie alle anderen Mitglieder auch – künftig einen Anspruch auf Sozialausgleich, sofern der durchschnittliche Zusatzbeitrag der Krankenkassen zwei Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen eines Mitglieds übersteigt. Als Bemessungsgrundlage für den Sozialausgleich gilt der für die Beitragseinstufung maßgebliche BAföG-Bedarfssatz.

Zudem haben Studierende die Möglichkeit, die Krankenkasse im Rahmen der gesetzlichen Kündigungsregelungen zu wechseln, um Zusatzbeiträge zu vermeiden.

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Krankenversicherung und der sozialen Pflegeversicherung betrug im Jahr 2008 3 600 Euro, im Jahr 2009 3 675 Euro, im Jahr 2010 3 750 Euro und im Jahr 2011 3 712,50 Euro. Im Jahr 2012 beträgt die monatliche Beitragsbemessungsgrenze 3 825 Euro.

In der sozialen Pflegeversicherung betrug der Beitragssatz im ersten Halbjahr 2008 1,7 Prozent (plus ggf. 0,25 Prozent Beitragsszuschlag für kinderlose Mitglieder ab Vollendung des 23. Lebensjahres). Zum 1. Juli 2008 wurde der Beitragssatz um 0,25 Beitragssatzpunkte auf 1,95 Prozent erhöht. Danach blieb er bis 2011 unverändert und wird sich auf Basis des geltenden Rechts auch im Jahr 2012 nicht verändern. Der Beitragsszuschlag für Kinderlose kann bei der Überprüfung der Sozialpauschalen außer Acht bleiben, da er die Eltern der Auszubildenden naturgemäß nicht betreffen wird.

Im berichtsrelevanten Zeitraum 2008 bis 2010 betrug der Beitragssatz in der gesetzlichen Rentenversicherung – wie im letzten Bericht – 19,9 Prozent. Zum 1. Januar 2012 wurde er auf 19,6 Prozent abgesenkt.

Für die Festlegung der Höchstbeträge des § 21 Absatz 2 BAföG ist die Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung in den alten Ländern maßgeblich. Diese betrug im Jahr 2011 5 500 Euro pro Monat und wurde zum 1. Januar 2012 auf 5 600 Euro pro Monat angehoben.

Im Bereich der Sozialpauschalen, die die Vorsorgeaufwendungen für die Einkommensbezieher berücksichtigen sollen, wirkt sich freilich neben der Entwicklung der Beitragssätze auch die Tatsache aus, dass auch im Bereich der Altersvorsorge die Versicherten eine Eigenverantwortung zu tragen haben. Mit dem Altersvermögensgesetz, das zum 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist, wurde eine staatliche Fördermöglichkeit für eine private, kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt, die sog. „Riester-Rente“. Insbesondere in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und Empfänger von Besoldung nach dem Bundesbesoldungsgesetz können danach sowohl staatliche Zulagen als auch einen zusätzlichen Sonderausgabenabzugsbetrag erhalten.

Die Verbreitung der Riester-Rente nimmt seit ihrer Einführung kontinuierlich zu. Bis Ende September 2011 wurden mehr als 14,9 Millionen Riester-Verträge abgeschlossen.

Die Sozialpauschalen im BAföG wurden durch das 23. BAföGÄndG um die gesonderte Freistellung von Beiträgen zur Riester-Rente ergänzt. Dadurch wird die Attraktivität der Altersvorsorge gerade auch für untere und mittlere Einkommensgruppen weiter gestärkt und eine Harmonisierung mit den Freistellungsregelungen im SGB II im SGB XII erreicht.

Der Beitragssatz zur Arbeitsförderung nach dem SGB III wurde im Rahmen der Konjunkturpakete für die Jahre 2009 und 2010 von 3,3 Prozent auf 2,8 Prozent abgesenkt. Ab dem 1. Januar 2011 liegt der Beitragssatz bei 3,0 Prozent und bleibt auch ab dem 1. Januar 2012 unverändert.

In der Gesamtschau der Entwicklung der verschiedenen Sozialversicherungszweige seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2010 lässt sich folgendes Fazit ziehen: Der Beitragssatz zur Krankenversicherung ist seit der letzten Anpassung der Sozialpauschalen im Jahr 2010 um rund 0,6 Prozentpunkte im Jahr 2011 gestiegen. Der Beitragssatz zur Pflegeversicherung ist im Jahr 2011 dagegen gleich geblieben und wird sich auf Basis des geltenden Rechts auch im Jahr 2012 nicht verändern.

Während die Beitragssätze zur gesetzlichen Rentenversicherung 2010 und 2011 ebenfalls konstant geblieben sind, wurde für 2012 sogar eine Absenkung um 0,3 Prozentpunkte vorgenommen. Der Beitragssatz zur Arbeitslosenversicherung wurde im Jahr 2011 nur moderat um 0,2 Prozentpunkte angehoben (und im Jahr 2012 verbleibt er auf diesem Stand), was gegenüber 2008 jedoch immer noch eine Entlastung um 0,3 Prozentpunkte darstellt. Diese Entwicklung wirkt sich allerdings nur für die Fallgruppe der rentenversicherungspflichtigen Arbeitnehmer und die in § 21 Absatz 2 Nummer 1 BAföG genannten Auszubildenden aus.

Für alle Fallgruppen des § 21 Absatz 2 BAföG ergibt sich daher rechnerisch auf Grund der geringfügig gestiegenen Krankenversicherungsbeiträge und Beitragsbemessungsgrenzen bei Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung noch ein geringer Anpassungsbedarf bei den Vomhundertsätzen und Höchstbeträgen.

Übersicht 36

Entwicklung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2

	Inkrafttreten	Nr. 1 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 2 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 3 Pauschale/ Höchstbetrag		Nr. 4 Pauschale/ Höchstbetrag		Abstand zur vorher- gehenden Änderung in Kalen- dermona- ten
		%	DM	%	DM	%	DM	%	DM	
BAföG 1971		15	3.200	9	1.900	25	5.400			
2. BAföGÄndG 1974	1. Oktober 74	16	4.400	11	3.000	29	8.000	11	3.000	36
1. HStrukG 75	„Die für 1975 vorgeschriebene Überprüfung nach § 35 BAföG erfolgt im Jahr 1976.“ Verschiebungen der Anpassung um ½ Jahr auf April 1977 (vgl. 4. BAföGÄndG)									
4. BAföGÄndG 1977	1. April 77	19	7.400	13	4.600	33	12.700	13	4.600	30
6. BAföGÄndG 1979	1. Oktober 79 1. Oktober 80		8.300 8.800		4.900 5.200		14.300 15.000		4.900 5.200	18 12
7. BAföGÄndG 1981	1. April 82	18	9.600	12	5.500	32	16.500	12	5.500	18
2. HStrukG 81	1. Juli 83		9.900	11	5.000	31	16.800	11	5.000	15
8. BAföGÄndG 1984	1. Oktober 84 1. Oktober 85	18,5	10.600 11.000		5.100 5.300		17.500 18.100		5.100 5.300	15 12
10. BAföGÄndG 1986	1. Oktober 86 1. Oktober 87	18,7	11.600 12.000		5.600 5.800		18.500 18.900		5.600 5.800	12 12
11. BAföGÄndG 1988	1. Oktober 88 1. Oktober 89	19	12.500 13.000		6.000 6.200		20.000 20.600		6.000 6.200	12 12
12. BAföGÄndG 1990	1. Oktober 90 1. Oktober 91		----- 13.400		----- 6.400		21.100 21.700		----- 6.400	12 12
15. BAföGÄndG 1992	1. Oktober 92 1. Oktober 93	19,2 19,4	14.400 15.400		6.700 7.100	30,6 30,9	22.400 24.000		6.700 7.100	12 12
17. BAföGÄndG 1995	1. Oktober 95	20,8	17.800	12	8.400	33	27.700	12	8.400	24
18. BAföGÄndG 1996	1. Oktober 96	21,4	18.700	12,7	9.100	34,7	29.700	12,7	9.100	12
19. BAföGÄndG 1998	1. Oktober 98	22,1	20.300	13	9.800	36,1	32.600	13	9.800	24
AföRG 2001	1. April 2001	21,5	20.200	12,9	9.900	35	32.200	12,9	9.900	30
		%	€	%	€	%	€	%	€	
AföRG 2002	1. Oktober 2002	21,5	10.400	12,9	5.100	35	16.500	12,9	5.100	18
23. BAföGÄndG	1. Oktober 2010	21,3	12.100	14,4	6.300	37,3	20.900	14,4	6.300	96

III.3 Entwicklung der Leistungsparameter der Ausbildungsförderung seit Inkrafttreten des BAföG am 1. Oktober 1971

Die Bedarfssätze und Freibeträge wurden in der Vergangenheit insgesamt nicht regelmäßig in einem den Anstieg der Lebenshaltungskosten ausgleichenden Umfang angehoben, da nach § 35 BAföG auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung getragen werden musste. In diesem Bericht wird die bundesweite Entwicklung der Bedarfssätze und Freibeträge seit 1998 dargestellt. Zu der Beschreibung der Entwicklung in den alten Ländern seit 1971 bis 1998 wird auf die Ausführungen im 14. Bericht nach § 35 BAföG verwiesen, zu der seit Beitritt der neuen Länder in 1991 bis zum Jahr 2008 auf die Ausführungen im 18. Bericht.

Vergleicht man die Bedarfssätze mit den Lebenshaltungskosten, so zeigt sich, dass der Anstieg der Lebenshaltungskosten nur bis zum Jahr 2007 höher ausfiel als der der Bedarfssätze. Die ab September 2011 europaweit revidierten Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach neuen Wirtschaftszweig- und Güterklassifikationen haben für den Zeitraum zwischen 1991 und 2010 auch zu den in diesem Kontext maßgeblichen Daten des Statistischen Bundesamtes zu Veränderungen geführt, die im Vergleich zum letzten Bericht eine modifizierte Bewertung der jüngeren Entwicklungen erfordern. Die Anhebung der Bedarfssätze um ca. 10 Prozent durch das 22. BAföGÄndG im Jahr 2008 und nochmals um 2 Prozent durch das 23. BAföGÄndG im Jahr 2010 haben den vorherigen Abstand der beiden Indexwerte nicht nur merklich verkürzt, sondern dazu geführt, dass der (nun auf das Bezugsjahr 1998 bezogene) Index für die Entwicklung der Bedarfssätze den Preisindex seitdem bereits deutlich überflügelt hat (vgl. Übersicht 29). Beim Vergleich mit der Entwicklung der Nettoeinkommen zeigen die Bedarfssätze ebenfalls – wie schon im letzten Bericht für das seinerzeit letzte Berichtsjahr 2008 dargestellt –, dass auch in den Jahren 2009 und 2010 die indexierte Entwicklung der Bedarfssätze oberhalb der Entwicklung der Nettoeinkommen lag, und zwar noch deutlicher.

Beim Vergleich der Freibeträge mit den Lebenshaltungskosten einerseits und den Nettoeinkommen andererseits zeigt sich noch deutlicher, dass die Freibeträge insgesamt stärker angestiegen sind als die Preise und Einkommen. Diese Tendenz wurde durch die erneute Anhebung der Freibeträge mit dem 23. BAföGÄndG um 3 Prozent zusätzlich verstärkt. Dies spiegelt die bewusste Prioritätensetzung des Gesetzgebers wider, den Kreis der Förderungsberechtigten auszudehnen und durch Freistellung der Elterneinkommen über das bloße eigene Existenzminimum hinaus gezielt Bildungsanreize zu setzen.

Der für das letzte Berichtsjahr bereits messbar gewordene weiter verstärkte Anstieg der Gefördertenanzahlen infolge der nochmaligen Anhebung der Freibeträge durch das 23. BAföGÄndG wird sich in 2011 fortsetzen.

III.4 Bedarfsermittlung

Bei der Bedarfsermittlung hält die Bundesregierung an der seit Mitte der 70er Jahre geübten Methode fest, die geltenden Bedarfssätze in regelmäßigen Abständen unter

Berücksichtigung der Veränderungen der Lebenshaltungskosten, der Einkommensverhältnisse, des Konsumverhaltens, der finanzwirtschaftlichen Entwicklung und anderer auf Bedarfsdeckung zielender Sozialleistungen zu überprüfen.

Das Deutsche Studentenwerk führt, gefördert vom BMBF, in regelmäßigen Abständen Erhebungen durch. Nach deren Ergebnissen wurden bislang die für die Bedarfsermittlung eines „Normalstudenten“, d. h. eines außerhalb des Elternhauses lebenden ledigen Studierenden im Erststudium, im Folgenden dargestellten relevanten Werte ermittelt. Diesem Bericht liegen die Ergebnisse der im Sommersemester 2009 von der HIS Hochschulinformationssystem GmbH durchgeführten 19. Sozialerhebung des DSW zu Grunde. Entsprechende auf Befragungen fußende Untersuchungen für Schüler liegen nicht vor.

Die durchschnittlichen Gesamteinnahmen eines Normalstudenten (einschließlich unbarer Zuwendungen der Eltern) lagen 2009 bei 812 Euro, der Median der Einkommensverteilung⁵ lag bei 770 Euro. Gegenüber der 18. Sozialerhebung aus dem Jahre 2006 haben sich die durchschnittlichen Einnahmen der Studierenden geringfügig erhöht.

Wie schon bei der 18. Sozialerhebung, die dem letzten Bericht zugrunde lag, beschränkt sich die Erfassung der regelmäßigen Ausgaben auf acht ausgewählte Positionen der Lebensführung. Dazu gehören Miete einschließlich Nebenkosten, Ernährung, Kleidung, Lernmittel, Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel, Gesundheit, Kommunikation sowie ein neu aufgenommenen Posten für Freizeit, Kultur und Sport.

Die so ermittelten durchschnittlichen Kosten belaufen sich für 2009 auf 762 Euro. 2006 wurde noch ein Wert von 739 Euro ermittelt.

In der Zusammenschau dieser Ergebnisse mit dem Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten (vgl. Übersicht 28) ist von einem weiteren moderaten Anstieg der Lebenshaltungskosten auch bei Studierenden auszugehen.

Der aktuelle Förderungshöchstbetrag von 670 Euro für Studierende liegt zwar unter der von HIS zuletzt ermittelten Summe der untersuchten Einzelpositionen studentischer Ausgaben von 762 Euro. Dieser Wert kann jedoch nicht mit dem sozialleistungsrechtlichen Bedarf gleichgesetzt werden, da er einen Durchschnittswert wiedergibt und auch Ausgaben einbezieht, die über den von einer steuerfinanzierten Sozialleistung zu berücksichtigenden Bedarf hinausgehen. Es kommt hinzu, dass das Kindergeld im BAföG – anders als in anderen Sozialleistungsgesetzen – nicht bei der Einkommensanrechnung berücksichtigt wird. Dadurch steht den Eltern das Kindergeld auch dann ungeschmälert zur Verfügung, wenn mit Rücksicht auf ihr sonstiges Einkommen dem Auszubildenden der Förderungshöchstsatz gewährt wird. Soweit das Kin-

⁵ Der Median zeigt den Betrag an, den 50 Prozent der Studierenden mit ihren Einnahmen über- und 50 Prozent unterschreiten.

dergeld weitergereicht wird, erhöht es somit den Finanzierungsspielraum der Auszubildenden.

Auch wenn die eine Ausbildung sichernde Bedarfsdeckung nach der Zielrichtung und Systematik des BAföG alleine aus den BAföG-Förderleistungen erfolgen können muss, werden die die Bedürfnisse der Auszubildenden bestimmenden Umstände und Rahmenbedingungen für die Höhe der Bedarfsbemessung zudem durch die bestehenden Kreditangebote der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) abgerundet. Dies sind zum einen das Bildungskreditprogramm der Bundesregierung für besondere Ausbildungszwecke in fortgeschrittenen Ausbildungsphasen und zum anderen der allgemeine Studienkredit, den die KfW seit Frühjahr 2006 als Eigenmittelprogramm anbietet.

III.5 Berücksichtigung der finanzwirtschaftlichen Entwicklung

Bei der Entscheidung über eine Anpassung der Leistungsparameter nach dem BAföG muss die Bundesregierung auch der finanzwirtschaftlichen Entwicklung Rechnung tragen und ggf. in Abwägung zum rechnerischen Rückstand auf die sonstigen Bezugsgrößen in eine wertende Gesamtschau einbringen. Eine Anhebung von Bedarfssätzen, Freibeträgen und Sozialpauschalen muss auch finanzpolitisch vertretbar sein und sich zudem im Vergleich zur Entwicklung der finanziellen Situation anderer auf staatliche Transferleistungen angewiesener gesellschaftlicher Gruppierungen als sozial gerechtfertigt erweisen. Bereits in früheren Berichten hat die Bundesregierung wiederholt auf den engen Zusammenhang zwischen einer angespannten finanzwirtschaftlichen Situation und der Anpassung der Leistungsparameter hingewiesen.

Die Bundesregierung hat es erreicht, dass durch nochmalige Anhebung der Fördersätze und Freibeträge in 2010 die Ausgaben von Bund und Ländern für die Ausbildungsförderung im Berichtszeitraum insgesamt bereits um fast ein Viertel auf zuletzt fast 2,9 Mrd. Euro erneut gesteigert werden konnten und noch weiter ansteigen; in den dadurch erneut um insgesamt 11,4 Prozent gestiegenen jahresdurchschnittlichen Gefördertenzahlen schlagen sich auch insoweit bereits erste Auswirkungen nieder. Bei den Studierenden ist die (jahresdurchschnittliche) Zahl der Geförderten seit 2008 sogar um rund 16 Prozent, nämlich um 50 000 gestiegen. Das liegt weit über dem Anstieg der Gesamtzahl der Studierenden um rd. 9,3 Prozent. Die durchschnittlichen monatlichen Fördersätze sind bei den Schülern um über 11 Prozent auf inzwischen 357 Euro, bei den Studierenden um fast 10 Prozent auf zuletzt 436 Euro gestiegen. Die dynamische Entwicklung der Auslandsförderung hat sich noch einmal beschleunigt: Mit 43 000 BAföG-Empfängern wurden 54 Prozent mehr für einen Auslandsaufenthalt gefördert als noch 2008. Der Anteil der Auszubildenden mit ausländischer Staatsangehörigkeit unter den BAföG-Empfängern ist ebenfalls nochmals kräftig angestiegen, nämlich um über 28 Prozent von knapp 47 000 auf zuletzt über 60 000 Geförderte.

Auf diese Weise konnte das Vertrauen in die Verlässlichkeit der staatlichen Ausbildungsförderung weiter gestärkt werden. Die herausragende Bedeutung, die die Koalitionsvereinbarung für die 17. Legislaturperiode einer Ausschöpfung aller Bildungspotenziale als Grundlage für den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt beimisst, haben die Bundesregierung und die sie tragenden Koalitionsfraktionen im Berichtszeitraum in einer nationalen Anstrengung für mehr Chancengerechtigkeit junger Menschen am Start ihrer Bildungs- und Erwerbsbiographie und für mehr Durchlässigkeit sowie faire Aufstiegschancen konsequent auch zum Maßstab ihrer konkreten bildungs- und ausbildungsförderungspolitischen Vorschläge, Maßnahmen und Aktionen gemacht. Die Bundesregierung wird im Kampf gegen Bildungsarmut auch unter Berücksichtigung der erheblichen Belastung der öffentlichen Haushalte infolge der andauernden Finanzmarktkrise nicht nachlassen.

III.6 Schlussfolgerungen

Die Bundesregierung unterstreicht ihre Einschätzung, dass Ausgaben für die Ausbildungsförderung notwendige und sinnvolle Investitionen in den Nachwuchs unseres Landes sind, die für die breitestmögliche Erschließung von Begabungs- und Qualifizierungsreserven unverzichtbar sind. Sie hält am System der grundsätzlich einkommensabhängigen Sozialleistung BAföG fest und wird konsequent sicherstellen, dass es seinem eigentlichen Auftrag auch weiterhin gerecht wird. Zugleich geht es darum, den erfolgreichen Konsolidierungskurs konsequent fortzusetzen. Es gilt, den Vorgaben der Schuldenbremse des Grundgesetzes und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes dauerhaft nachzukommen, um das Vertrauen in langfristig tragfähige Staatsfinanzen zu stärken und die staatliche Handlungsfähigkeit dauerhaft zu sichern. Das gewachsene Vertrauen in die Verlässlichkeit staatlicher Ausbildungsförderung im Bewusstsein junger Menschen nachhaltig zu verankern und auch unter dem Primat haushaltspolitischer Konsolidierung dauerhaft ein bedarfsgerechtes BAföG als selbstverständliche Rahmenbedingung für Ausbildungsentscheidungen zu erhalten, ist eine in gemeinschaftlicher Verantwortung von Bund und Ländern zu leistende nationale Herausforderung. Bund und Länder tragen zusammen die Ausbildungsförderung. Deshalb wird die Bundesregierung das Gespräch mit den Ländern aufnehmen, um gemeinsam einen Vorschlag zu erarbeiten für ausbildungspolitisch angemessene und haushaltspolitisch verantwortbare weitere Anpassungen und inhaltliche Fortentwicklung des BAföG.

IV. Stellungnahme des Beirats für Ausbildungsförderung vom 15. Dezember 2011

Der Beirat für Ausbildungsförderung nimmt zu dem Entwurf eines 19. Berichts nach § 35 BAföG zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Absatz 2 wie folgt Stellung:

Der Beirat für Ausbildungsförderung begrüßt, dass seit dem 18. Bericht nach § 35 BAföG infolge einer Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge eine beträchtliche Zunahme der Gefördertenzahl und eine bemerkenswerte Steigerung der durchschnittlichen Förderbeträge insbesondere im Studierendenbereich zu verzeichnen sind.

Im Bereich der Auslandsförderung ist als erfreulich festzustellen, dass die sich schon im letzten Berichtszeitraum abzeichnende Steigerung der Zahl von im Ausland geförderten Auszubildenden gegenüber dem Jahr 2008 um rund 54 Prozent noch weiter zugenommen hat.

Gleichermaßen positiv ist die Tatsache zu bewerten, dass die Zahl der mit BAföG geförderten ausländischen Auszubildenden im Berichtszeitraum um mehr als 28 Prozent angestiegen ist.

Der Beirat für Ausbildungsförderung nimmt zur Kenntnis, dass aufgrund des Rückgangs der Schülerzahlen seit dem Jahr 2009 nicht mit weiter steigenden Schülerzahlen

in einer nach dem BAföG förderungsfähigen Ausbildung zu rechnen ist, während die Zahl der Schulabsolventen mit Studienberechtigung im Jahr 2013 auf voraussichtlich 519 000 deutlich ansteigen wird.

Der Beirat für Ausbildungsförderung nimmt zustimmend zur Kenntnis, die Bundesregierung werde konsequent sicherstellen, dass das BAföG als bedarfsdeckende Sozialleistung seinem eigentlichen Auftrag gerecht wird. Er fordert die Bundesregierung und die Länder auf, einen gemeinsamen Vorschlag für ausbildungspolitisch angemessene und haushaltspolitisch verantwortbare weitere Anpassungen und inhaltliche Fortentwicklungen des BAföG zu finden.

Der Beirat für Ausbildungsförderung erinnert an seine frühere Empfehlung, für eine Fortentwicklung des BAföG die regelmäßige und zeitnahe Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge gesetzlich zu verankern, um die Zahl der Förderberechtigten zu erweitern.

